Werk

Titel: Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz

Autor: Adler, Victor

Ort: Jena

Jahr: 1884

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0042|log28

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II.

Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz.

Von

Dr. Victor Adler.

Vorbemerkung.

Aus Anlafs der im vorigen Jahre in Vorbereitung begriffenen seitdem erfolgten Einführung der Gewerbeinspektion in Österreich, unternahm ich in den Monaten Juli—Oktober 1883 eine Studienreise nach Deutschland, England und der Schweiz, auf der mir über gütige Vermittelung des hohen k. k. österr. Handelsministeriums Gelegenheit wurde, Organisation, Amtsthätigkeit und Wirksamkeit der entsprechenden Institutionen dieser Staaten aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Die Ergebnisse dieser Studien, bei deren Vornahme ich mich der wirksamsten und dankenswertesten Unterstützung von Seite der Behörden und vieler Privaten zu erfreuen hatte, waren Gegenstand einer Denkschrift an das genannte Ministerium, von der hier das wesentliche wiedergegeben wird.

Allgemeine Erörterungen.

Die Fabrikinspektion hat überall drei vielfach ineinander übergehende, aber doch deutlich getrennte Aufgaben zu erfüllen. Ihre erste und wichtigste Aufgabe ist, die allgemeine Durchführung der bestehenden Gewerbegesetzgebung, soweit sie den Schutz der Arbeiter betrifft, herbeizuführen und zu überwachen; die zweite ist, eine Weiterbildung eben dieser Gesetzgebung durch Studium der einschlägigen Verhältnisse vorzubereiten und zu ermöglichen, und drittens hat sie ihre Vertrauensstellung dem Arbeiter und Industriellen gegenüber dazu

zu gebrauchen, um im einzelnen Mifstände zu beheben, die noch nicht Gegenstand der Gesetzgebung waren oder ihrer Natur nach derselben nicht zugänglich sind.

Jede dieser drei Aufgaben stellt an die Einrichtung des Amtes und an die Persönlichkeit des einzelnen Inspektors ganz bestimmte Ansprüche, und von dem Mafse, in dem sie erfüllt sind, wird der Wert jeder einzelnen konkreten Organisation abhängen. Naturgemäfs sind in den verschiedenen Staaten nicht sämtliche Seiten dieses Verwaltungsgebietes gleichmäfsig entwickelt, da die Verschiedenheiten in den sozialen Verhältnissen und besonders in der wirtschaftlichen Entwicklung, der Zeitpunkt, in welchem die Aufgabe überhaupt in Angriff genommen wurde, vor allem aber der Charakter der Verwaltung des einzelnen Staates auch dieses Institut berühren.

Man ist in den einzelnen Staaten an das grofse Problem, wo und wie die wirtschaftlichen Bedürfnisse, den „Forderungen des gewerblichen Gesundheitsrechtes" (L. v. Stein) zu unterwerfen seien, von verschiedenen Seiten herangetreten und davon ist natürlich die Verwaltung eben dieses Rechtes beeinflufst worden.

Gleichwohl sind gewisse Züge allen diesen Entwicklungen gemeinsam; überall war die Notwendigkeit einer Beschränkung der Kinderarbeit der Ausgangspunkt für die Fabrikgesetzgebung und überall hat man die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes erst dann besonderen staatlichen Beamten zugewiesen, nachdem die lokalen Behörden gänzlich gescheitert waren. Wir finden das in England, wo die Gesetzgebung schon im Jahre 1802 die ersten Schritte machte, weitere 1819 und 1825 folgen liefs, wo aber alles beim alten blieb, so lange Friedensrichter und andere local authorities mit der Überwachung betraut waren, so, dafs ganz allgemein erst das Jahr 1833 als der Zeitpunkt des Beginns einer wirklichen Regelung gilt, nicht nur wegen der mehr eingreifenden in diesem Jahre getroffenen Vorschriften, sondern vor allem, weil die Einsetzung besonderer staatlicher Inspektoren sie zu den ersten wirksamen machte [1]). Denselben Prozefs können wir in Deutschland resp. Preufsen verfolgen, wo seit 1824 die Ortsbehörden, seit 1845 „Lokalkommissionen" zu einer Aufgabe berufen waren, deren Lösung sie sich in keiner Weise gewachsen zeigten [2]). Ähnlich ging es in der Schweiz, wo man noch heute recht

1) K. Marx, Das Kapital I p. 279 u. ff. Dr. Ernst von Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien, 1871.

2) Alfons Thun, Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. 1879, I. Bd.

traurige Reste der alten Verwaltungsresultate finden kann, ähnlich in Frankreich. Überall ergab sich aus vielfachen Mifserfolgen die Lehre, dafs erstens die Kontrolle von der Executive zu trennen sei, und dafs sie einen ganzen Mann verlange, mit ganz eigentümlichen Erfordernissen des Wissens und Könnens und mit einer Unabhängigkeit ausgerüstet, wie sie einzig eine Beamtung von Seite des Staates bietet.

So steht auch historisch die erstgenannte Aufgabe der Inspektion: Überwachung der Durchführung des Fabrikgesetzes oben an.

Was verlangt diese Aufgabe von der Inspektion, was vom Inspektor, und wie wird ihr genügt?

Das Mafs des Ernstes, mit dem ein Fabrikgesetz gemeint ist, liegt in der Gleichmäfsigkeit seiner Anwendung. Denn findet die Einführung sozialer Schutzmafsregeln ihr gröfstes Hindernis schon in den Verschiedenheiten ihres Grades in den einzelnen Staaten, ist die „Unmöglichkeit der Konkurrenz mit dem Auslande" das am häufigsten und am erfolgreichsten angewendete Argument, das die Unternehmer als Klasse vorbringen, so ist die lückenlose und gleichmäfsige Durchführung im eigenen Staatsgebiete nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die zu Schützenden, nicht nur die notwendige Bedingung des Erfolges, sondern zugleich die einzige Möglichkeit, unter der das wirtschaftliche Leben so tief einschneidende Mafsregeln ertragen kann. Die Notwendigkeit des „gleichen Rechtes für Alle" nimmt hier eine ganz besondere, bestimmte Gestalt an. Wird es dem einen Unternehmer offen gelassen, das Gesetz zu umgehen, ja auch nur sich eine bequemere Auffassung desselben zu nutze zu machen, so erdrückt seine Konkurrenz einfach den gewissenhafteren oder unter strengerer Aufsicht stehenden Fabrikanten. Oder aber der wahrscheinlichere Fall tritt ein, der letztere, in dem Dilemma zwischen grofsem materiellen Schaden und Gesetzesverletzung, sieht sich gezwungen, das Zweite zu wählen, und die kleine Lücke macht das Gesetz auf der ganzen Linie illusorisch.

Ist also eine jede sozialpolitische Mafsregel um so erträglicher für das Wirtschaftsleben, je gröfser das Gebiet ist, in dem sie zur Anwendung kommt, ist sie allein wirksam, wenn sie gleichmäfsig zur Anwendung kommt, so mufs das Aufsichtsorgan für ihre Durchführung vor allem einheitlich funktionieren. Die wichtigste Forderung für jedes Fabrikinspektorat ist seine Zentralisation. Ein Beamtenkörper,

---

Derselbe, Die Fabrikinspektoren in Deutschland, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, V. Jahrg. 1. Heft.

einheitlich geleitet, von gleichen Gesichtspunkten ausgehend, ist allein in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Jedes Gesetz, wenn auch noch so präcis, so ausführlich wie das englische, läfst einen Spielraum für seine Durchführung, dessen Gefahren auszugleichen das Inspektorat berufen ist. Soll es das können, so müssen die einzelnen Aufsichtsbeamten das Gesetz in gleicher Weise interpretieren und die Übersicht über das Ganze darf nie verloren gehen.

Wie sehr England diese Forderung durch sein ganzes System erfüllt, wie in der Schweiz der Sache im wesentlichen genügt wird, ohne dafs die Organisation auch äufserlich die entsprechende Form hat, wird später ausgeführt werden. Ob in Frankreich die „obere Kommission" in der Lage ist, wirklich über die „gleichmäfsige Anwendung des Gesetzes zu wachen", ist mir leider noch nicht aus eigener Anschauung bekannt; da „ihre Funktionen unentgeltlich sind", ist zu befürchten, dafs ihre Mitglieder unwillkürlich Berufsanschauungen und Berufsinteressen in ihr Ehrenamt mitnehmen, die der Sache wohl nicht förderlich sein mögen. In Deutschand aber, wo diese notwendige Zentralisation gänzlich fehlt, ist ihr Mangel auf Schritt und Tritt zu erkennen. Es ist eigentümlich und zeigt durchaus nicht von besonderem Ernst für die Sache, dafs die Kontrolle über die Durchführung der Gewerbeordnung, die doch Reichsgesetz ist, nicht auch Reichsbeamten zugewiesen ist, im Gegensatz zur Schweiz, wo der Fabrikinspektor Bundesbeamter ist. Ein Zusammenhang des einzelnen Inspektors mit dem Reichshandelsamt besteht nicht und das letztere hat in bezug auf Inspektion nichts zu thun, als die von den einzelnen Regierungen eingesandten Berichte herauszugeben. So kann man denn alle möglichen Formen der Organisation in den einzelnen deutschen Staaten finden, aber auch alle möglichen Auffassungen von den Pflichten des Inspektorates. Die recht „gemütliche" und etwas patriarchalische Methode der württembergischen Verwaltung, wo ein Fabrikinspektor, der als geheimer Ober-Regierungsrat allerdings noch viele andere Geschäfte besorgt, 8—14 Tage im Jahre darauf verwendet, um 30—50 von dem ihm unterstellten 200 Fabriken zu besuchen, sticht recht sehr ab von dem angestrengten Dienste der preufsischen Beamten, von der viel umfassenden Amtseinrichtung der sächsischen Inspektion. Aber auch innerhalb der einzelnen Bundesländer ist leider der Zusammenhang zwischen den Inspektoren zu wenig ausgebildet; am besten steht es noch in Sachsen, wo wenigstens die Einrichtung getroffen ist, dafs sich die 4 Inspektoren einmal im Jahre in Dresden versammeln, und unter Vorsitz eines Rates des Handelsministeriums eine Beratung

abhalten. In Preufsen ist die Stellung der Gewerberäte zu den einzelnen Provinzialregierungen eine sehr verschiedene. Während die Gewerberäte in einigen Bezirken (Berlin, Düsseldorf, Aachen) ein selbständiges Decernat haben nnd an den Sitzungen der Provinzialräte ständig teilnehmen, aus eigener Initiative Polizeiverordnungen erlassen können u. s. w., müssen sie in anderen Provinzen froh sein, wenn sie von den Verfügungen der Behörden überhaupt etwas erfahren. Die jährlichen Zusammenkünfte der Gewerberäte in Berlin sind ohne besondere Resultate geblieben.

Die Folgen dieses Mangels an Centralisation, an einheitlicher Leitung sind deutlich genug. Trotz der eingehenden und detaillierten Berichte der „mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten" wird man sich aus ihnen kaum ein Gesamtbild konstruieren können, am allerwenigsten über den wichtigsten Punkt, nämlich ob im Deutschen Reiche die §§ 135 — 139 der Gewerbeordnung wirklich ausgeführt sind. Die Befürchtung Thuns, „dafs die Beaufsichtigung der Kinderarbeit von mehreren Beamten in vielen Fällen recht nachlässig ausgeführt wird", ist leider nur zu begründet. Wenn er aber zu ihrer Entschuldigung anführt, dafs es „gebildete Männer sind, welche ihr Amt nicht durch polizeiliches Inquirieren den Fabrikanten verhafst machen wollen", so könnte er in England und der Schweiz sehen, wie Männer von wirklicher, umfassender Bildung es verstehen, auch diesen schwierigsten Punkt ihrer Aufgabe mit Takt und ohne sich das Geringste zu vergeben, durchzuführen. Der schwierigste Punkt ist es vor allem darum, weil das Interesse des Fabrikanten dabei am meisten engagiert ist. Jeder Fabrikant fügt sich hundertmal leichter den Anordnungen von allen möglichen Schutzvorrichtungen, als er sich die Beschränkung in der Auswahl und der Beschäftigungsdauer seiner Arbeiter gefallen läfst. Der Grund ist naheliegend. Wenn sich das aber so verhält, genügen zur Durchführung gerade dieser Vorschriften am allerwenigsten subalterne Beamte (wie Thun vorschlägt), die die Wichtigkeit der Mafsregel vielleicht selbst nicht erfassen, den Ortsbehörden und Fabrikanten gegenüber gar keine Autorität haben und noch häufiger getäuscht werden, als der Inspektor selbst. Es ist ja bekannt, welcher Scharfsinn aufgeboten wird, um gerade diese Bestimmungen zu umgehen, wie in England, Deutschland und der Schweiz gerade in dieser Beziehung von den Unternehmern die Wahrheit verschwiegen wird und falsche Angaben gemacht werden, u. z. dem Inspektor ins Gesicht, dem gleichgestellten Gentleman, und man kann sich vorstellen, was dann ein gewöhnlicher Polizeibeamter

ausrichten würde. Noch schwieriger wo möglich gestaltet sich überall der Verkehr mit dem Arbeiter. Gerade auf dem Gebiete der Kinderarbeit empfinden die Lohnarbeiter, die als Klasse eine möglichst hohe Altersgrenze verlangen, als Individuen jede Einschränkung zunächst als schwere Schädigung. So kommt es, dafs nicht nur Einschüchterung von Seite des Unternehmers, sondern das falschverstandene Interesse des Arbeiters selbst ihn zu falschen Angaben, ja sogar zur Urkundenfälschung verleitet. Ich habe selbst in England eine ganze Anzahl von gefälschten Geburtsscheinen und Schulzeugnissen zu Gesicht bekommen, und auch in der Schweiz, wo die politische Bildung und die Gesetzeskenntnis der Arbeiter eine weit höhere ist als in Deutschland, ist dergleichen nicht selten. Gerade dem Arbeiter gegenüber erfordert es also Menschenkenntnis, geistige Überlegenheit, Einsicht und Takt, um das Gesetz mit Strenge, aber auch mit Billigkeit zur Ausführung zu bringen.

Wäre nicht in Deutchland die Schule ein so mächtiger Bundesgenosse des Fabrikgesetzes, die Paragraphe, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, würden gewifs blofs auf dem Papiere stehen; die Inspektion hat nicht viel zu ihrer Durchführung gethan. Dafs aber trotz Schulpflicht die Aufsicht nicht überflüssig ist, geht aus den Berichten der wenigen Beamten hervor, die diesen Teil ihrer Pflicht ernst nehmen. Der Gewerberat für Merseburg und Erfurt meldet im Bericht für 1881 in 30 Anlagen allein 230 Übertretungen; im selben Jahresbericht sagt der Gewerberat für Düsseldorf, „dafs die Arbeitskraft der jugendlichen Arbeiter in verschiedenen Anlagen seit langer Zeit in der unverantwortlichsten Weise ausgenutzt und die Behörde betrogen worden ist", der für Minden und Münster, „dafs die jungen Leute wohl ziemlich überall dieselbe Arbeitszeit halten, wie Erwachsene". Ist es wahrscheinlich, dass es in anderen Bezirken besser steht, wenn auch die Berichte davon nichts zu erzählen wissen? Und wenn nicht, kann da auf andere Weise geholfen werden, als durch ein Organ, welchem der Überblick über das Ganze offen steht, und das in der Lage ist, auf solche Verschiedenheiten in der Auffassung der Amtspflicht aufmerksam zu machen und ein gleichmäfsiges Vorgehen zu bewirken? Aber das ist noch nicht alles.

Der § 120, Abs. 3 der deutschen Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbeunternehmer, „alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind." Die

Aufsicht über die Ausführung dieses Paragraphen ist die zweitwichtigste Aufgabe der Inspektion, welche berufen ist sowohl die Schutzmafsregeln gegen Unfälle anzuordnen, als auch für gesunde Arbeitslokalitäten zu sorgen. Die notwendigste Bedingung für richtiges Eingreifen in der ersten Richtung ist, dafs der Inspektor von allen Unfällen erfährt und zwar so schnell als möglich nach ihrem Geschehen, also Anzeigepflicht für die Fabrikanten, und weiters eine auf diese Meldungen aufgebaute Unfallstatistik. Diese Anzeigepflicht existiert längst in England, seit 1879 in der Schweiz; in Deutschland aber nur für das Königreich Sachsen. Allerdings haben die wenigen preufsischen Gewerberäte, die sich, wie erwähnt, in bevorzugten Stellungen befinden, sofort den Meldezwang eingeführt, aber in allen übrigen Bezirken erfährt der Inspektor, wenn überhaupt, erst auf dem Umwege der Polizei und dann meistens zu spät, etwas von den vorgekommenen Unfällen. Dafs er dann oft nicht mehr in der Lage ist, den Thatbestand festzustellen, dafs es ihm schwer werden mufs, über die Häufigkeit der einzelnen Arten von Unfällen, eventuell über das Vorhandensein und über die Wirksamkeit der von ihm selbst vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen ins Klare zu kommen, liegt auf der Hand. Es ist arg genug, dafs die Beamten die Statistik der Unfallsversicherungsgesellschaften zu Rate zu ziehen gezwungen sind, anstatt in der Lage zu sein, in ihren Jahresberichten selbst authentisches Material zu bieten.

Der Mangel an Zentralisation führt aber hier noch zu einem anderen wichtigen Übelstand. Wenn in England die Gesetzgebung „kasuistisch“ (Lohmann) vorgegangen ist, so hat sie doch immer ganze Industrieen und für das ganze Reich in Angriff genommen. In Deutschland ist die ganze einschlägige Gesetzgebung in eine Unmasse von Ministerialerlässen, Regierungs- und Polizeiverordnungen zerbröckelt, und stellt so Unternehmungen derselben Gattung in den einzelnen Bundesstaaten, ja in einzelnen Provinzen desselben Bundesstaates unter völlig verschiedene Betriebsbedingungen. Man vergleiche nur die Anzahl und die Strenge der Verordnungen für die Bezirke Berlin oder Düsseldorf mit denen für andere preufsische Bezirke, oder gar für baierische und württembergische. Von den Stichproben, die ich auf meiner Studienreise in dieser Beziehung gemacht, mag in der Anmerkung eine besonders schlagende ihren Platz finden [1]).

1) Seit einigen Jahren besteht in Berlin eine grofse Spiegelfabrik, in der Glas mit Quecksilber belegt wird. Mehrere Fälle von Quecksilbervergiftung veranlafsten den Gewerberat v. Stülpnagel dieser Fabrik eine Reihe von Bedingungen aufzuerlegen:

Dieser Punkt führt zur Betrachtung der zweiten Hauptaufgabe der Inspektion, die eingangs als „Vorbereitung und Ermöglichung einer Weiterbildung der Fabrikgesetzgebung“ bezeichnet wurde.

Dieser Teil ihrer Thätigkeit hat der englischen Inspektion den Ehrennamen einer „ständigen Enquete für soziale Verhältnisse“ verschafft. In der That hat sie seit den 50 Jahren ihres Bestehens sämtliche Fabrikgesetze durch eingehende Studien vorbereitet, ja zu-

---

Beschränkung der Arbeitszeit auf 4 Stunden 3 mal in der Woche, besondere Räume für Kleiderwechsel, Reinigung und Mahlzeiten, regelmäfsige Untersuchung durch einen Fabrikarzt etc. (Jahresbericht 1881, p. 16). Der Unternehmer fand, dafs diese Bestimmungen für ihn kaum erträglich seien, besonders so lange seine Konkurrenten in Fürth bei Nürnberg weder in der Arbeitszeit, noch sonst beschränkt würden. Mit Wissen des Gewerberates selber rekurrierte er an das Reichsamt, welches Erhebungen in Fürth pflegen liefs, d. h. den zuständigen Fabrikeninspektor über die Verhältnisse der Fürther Spiegelindustrie befragte. Die Antwort, die übrigens das baierische Handelsministerium passierte, fiel nun so aus, dafs in Fürth alles beim Alten bleibt, zum Glücke aber in Berlin auch. Der baierische Inspektor fühlt freilich die Notwendigkeit einer Regelung der Verhältnisse, aber da, wie er (im Berichte 1880, p. 284) sagt, „von den Arbeitgebern Anstand genommen wird, eine weitere Belastung zu übernehmen“, er aber der Oberbehörde seit Jahren vergebens rät, speziellere Vorschriften zu treffen, begnügt er sich damit, in seinen Berichten jene Fabrikanten, die wenigstens etwas thun, als leuchtende Beispiele hervorzuheben. Wie sieht es nun in diesen „besseren“ Fabriken aus? Ich besuchte 4 derselben, darunter zwei vom Inspektor als relativ gut eingerichtet bezeichnete. Da der Samstag die Fabrikanten vom Arbeitslokale fernhielt, konnte ich ungestört mit den Arbeitern sprechen. Ich erhielt von 8 „Meistern“ die stereotype Antwort: „krank wird jeder von uns; der eine früher, der andere später; wir arbeiten eben, so lange es geht“ Ebenso steht es mit den Frauen, die den Meistern helfen, und von denen ich eine im hochschwangeren Zustande antraf. Keinerlei Beschränkung der Arbeitszeit; nicht einmal in dem ganz neuen Etablissement von Büchenbacher, dessen Raumverhältnisse wirklich bessere sind, geschweige in den übrigen, finden sich Wasch- und Speiseräume oder Garderoben. Die Überröcke werden freilich mit einem Kittel vertauscht, bleiben aber im Arbeitsraume hängen. Wie viel Quecksilber die Arbeiter allein an den Stiefeln in ihre Wohnung mitnehmen müssen, läfst sich ermessen, wenn man den Fufsboden betrachtet, der selbst, wo er, wie bei Büchenbacher, asphaltiert ist, förmlich metallisch glänzt. Nach einem Aufenthalt von wenigen Minuten spürt man den metallischen Geschmack im Munde. Später versicherten mir mehrere Prinzipale: „das Waschen geschähe ja gewifs sehr sorgfältig zu Hause“; wer die Gewohnheiten der Arbeiter kennt, wird das wenig wahrscheinlich finden.

In Berlin konnte ich mich von der strengen Einhaltung der Vorschriften in der dortigen Spiegelfabrik überzeugen. Der Fabrikant sprach unverholen seinen, wie mir scheint, ganz berechtigten Groll über „die ungleiche und ungerechte Behandlung“ aus, gab aber zu, dafs er eigentlich nicht so im Nachteile sei, als es anfangs den Anschein gehabt hätte. Er mufste früher seine Leute fortwährend wechseln, da Einer nach dem Andern erkrankte, während jetzt seit zwei Jahren kein Vergiftungsfall vorgekommen, und er tüchtige Leute herangebildet habe.

weilen haben ihre Berichte, als die von unparteiischen und sachkundigen Zeugen, die unmittelbare Anregung für die Gesetzgebung gegeben.

In der Schweiz ist das Institut zu jung, um derartige Erfolge aufzuweisen. Indessen auch hier war es ein Inspektor, Dr. Schuler, seit 1867 Fabrikinspektor des Kantons Glarus, der auf die Gestaltung der Gesetzgebung sowohl seines Kantons, als der Eidgenossenschaft den maſsgebendsten Einfluſs geübt hat und wohl hoffentlich auch weiter üben wird.

Im Deutschen Reich besteht ein solcher Einfluſs, wenigstens soweit er die Reichsgesetzgebung betrifft, noch nicht und kann nach der bisherigen Einrichtung der Sache nicht bestehen. Denn vor allem gehört zur Erfüllung dieser Aufgabe viel Zeit. Die deutschen Inspektoren sind aber derart überbürdet, haben so viele Aufgaben, die nur in zweiter Reihe mit ihrem eigentlichen Berufe zusammenhängen, daſs sie ausführlichen Detailuntersuchungen über die Lebensbedingungen einzelner Arbeiterklassen wenig Zeit widmen können. Zunächst werden sie in sehr groſsem Maſse durch das Abgeben von Gutachten über „genehmungspflichtige Anlagen“ und über Haftpflichtprozesse in Anspruch genommen, eine Thätigkeit, die, so notwendig sie an sich ist, sich auf die Dauer nicht mit den übrigen Inspektionspflichten vereinigen läſst. Dann aber sind die Bezirke in der Regel viel zu groſs, als daſs mit einiger Vollständigkeit eine auch nur oberflächliche Inspektion vorgenommen werden könnte [1]); um so weniger da die Beamten, wie angedeutet, einen groſsen Teil ihrer Zeit der Bureauarbeit widmen müssen. Die Anzahl der dem einzelnen Inspektor unterstellten Betriebe ist bei aller Ungleichheit im allgemeinen kleiner als in England, wo aber die eigentümliche Konzentration der Industrieen die Arbeit wesentlich erleichtert, während andererseits die groſse Zahl kleiner Werkstätten, die die Gesamtzahl so sehr erhöht, verhältnismäſsig weniger Zeit in Anspruch nimmt. Am ärgsten aber ist, daſs nicht überall die Inspektion ihr einziger Beruf ist. In den kleineren Staaten bildet die Inspektion oft eine Nebenbeschäftigung eines höheren Ministerialbeamten. In Sachsen aber, dessen Einrichtungen wohl sonst die besten in Deutschland genannt zu werden verdienen, ist den Inspektoren wieder die Kesselinspektion aufgebürdet, und trotz-

1) So wurden im Inspektionsbezirk Merseburg-Erfurt im Jahre 1882 von 6981 Betrieben 309 besichtigt, im Bezirke Merseburg von 1986 Betrieben 185, und selbst der unermüdliche Gewerberat v. Stülpnagel in Berlin konnte von 3465 unter Inspektion stehenden Betrieben nicht mehr als 316 besuchen. (Jahresbericht etc. 1882.)

dem den sächsischen Inspektoren je zwei Assistenten zugeteilt sind, könnten sie bedeutend mehr leisten, wenn sie nicht diese von der Fabrikinspektion leicht zu trennende Aufgabe erfüllen müfsten.

Aber auch unter diesen schwierigen Verhältnissen könnte die deutsche Inspektion ihre vielseitige Erfahrung im Dienste der Gesetzgebung verwerten, wie der segensreiche Einfluſs einzelner Inspektoren auf die Verwaltungen ihrer Bezirke beweist, würde nicht der Mangel einer jeden Zentralbehörde auch hier hindernd sein. Denn eine Enquete bedarf vor allem einheitlicher Fragestellung und einheitlicher Zusammenfassung der Antworten. Nun fehlt in Deutschland beides; Erfahrung sammeln heifst noch nicht beobachten, und Material für eine Antwort ist noch nicht die Antwort selbst. Mühe genug kostet es, die Jahresberichte wenigstens durch Aufstellung gewisser ganz allgemeiner Rubriken und durch ein recht gutes Sachregister überhaupt benutzbar zu machen (das einzige Geschäft, welches das Reichshandelsamt hinsichtlich der Fabrikinspektion versieht), aber von einer Übersicht über die ganze Thätigkeit der Inspektion ist auch hier keine Rede. Wir finden da Berichte über Bezirke wie Leipzig, Chemnitz, Berlin oder Nürnberg gleichwertig neben denen über Sachsen-Weimar oder Reufs j. L. stehen. Nirgends ein Mafsstab, nach welchem jeder Erfahrung ihr Platz und Gewicht zugeschrieben wäre. Da ist denn auch begreiflich, dafs weder Regierung noch Parlament von diesen Berichten besondere Notiz genommen haben und das beteiligte Publikum höchstens die gewifs sehr dankenswerten Empfehlungen von Schutzvorkehrungen beachtete. Also auch in dieser Beziehung thut vor allem not: einheitliche Organisation und Zusammenfassung in einen Beamtenstab, an dessen Spitze eine Zentralstelle mit gehörigem Einflusse steht.

Wenn in den beiden behandelten Richtungen die deutsche Inspektion hinter der englischen und schweizerischen zurücksteht, so leistet sie dafür Aufserordentliches für die dritte der genannten Aufgaben. Da der deutsche Beamte von vorn herein auf eine vollständige, lückenlose Kontrolle verzichten mufs, so setzt er an die Stelle der extensiven die intensive Arbeit. Die relativ wenigen Betriebe, die er im Jahre zu Gesicht bekommt, begeht er mit aufserordentlichem Fleifs, individualisiert in seinen Ratschlägen viel mehr als es besonders der englische Beamte thut, und weifs so im Einzelnen wirklich sehr viele weit über das Gesetz hinausgehende Verbesserungen durchzusetzen. Eine jährlich wachsende Menge von Schutzvorrichtungen verdankt ihre Erfindung deutschen Inspektoren und die Jah-

resberichte legen von dieser Thätigkeit das erfreulichste Zeugnis ab. Leider sind, nebenbei bemerkt, diese Berichte viel zu theuer, als dafs sie weiteren Kreisen in erwünschtem Mafse zugänglich wären. Der Umstand, dafs die meisten deutschen Inspektoren Techniker sind, kommt dieser Seite ihrer Thätigkeit sehr zu gute, freilich recht häufig mit der Nebenwirkung, dafs andere mindestens ebenso wichtige Dinge vernachlässigt werden. Eine Anzahl von Beamten, besonders solche, die früher dem Militärstande oder irgend einem Zweige der Verwaltung angehört hatten, scheinen einige allgemeine Vorstellungen von dem Werte von Krankenkassen, Arbeiterwohnungen, Arbeiterinnenherbergen in den Inspektionsdienst mitgebracht zu haben und die wohlmeinende Beförderung und Registrierung solcher humanitärer Bestrebungen fast für ihre einzige Aufgabe zu halten.

Im allgemeinen aber ist es geradezu bewundernswert, was in dieser Beziehung geleistet wird. Die „deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene", die in verflossenem Sommer zu Berlin abgehalten wurde, bot gerade durch die Mitwirkung einiger Gewerberäte, insbesondere v. Stülpnagel (Berlin und Charlottenburg) und Reichel (Aachen) eine Fülle von Modellen, Zeichnungen und Druckschriften, mit speziellem Bezuge auf Arbeiterschutz. Allerdings wurde eine Menge von Dingen ausgestellt, die mehr durch den Scharfsinn des Erfinders als durch praktische Brauchbarkeit bemerkenswert sind. Hier wäre weniger mehr gewesen. Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben bei ihrer Kollektion, die sie auf der schweizerischen Landesausstellung in Zürich aufgestellt, diesen Fehler zu vermeiden gewufst. Was sie zeigten, war einfach, erprobt und billig. Allerdings im ganzen nur 110 Nummern. Gerade hier ist Vorsicht vor allem nötig. Eine einzige nicht erprobte Einrichtung, die empfohlen wird und sich nicht bewährt, diskreditiert hundert gute Ratschläge, die ja sowohl von Unternehmern als Arbeitern gewöhnlich nur mit Mifstrauen und einer Überlegenheit entgegengenommen werden, die der erfahrene „Praktiker" dem „Beamten" gegenüber so gerne zur Schau trägt.

Bemerkenswert ist, dafs Gewerberat Reichel, der zugleich Dozent an der technischen Hochschule zu Aachen ist, regelmäfsige Vorlesungen über „gewerbliche Gesundheitspflege und Fabrikwesen" hält und eine gewerbehygienische Sammlung angelegt hat, beides unter den Auspizien des preufsischen Handelsministeriums. Es ist erfreulich, dafs diese Vorträge sehr gut besucht sind, und dafs nach Versicherung des Herrn Reichel die Früchte derselben sich schon jetzt an dem Interesse zeigen, das die jungen Techniker, die bereits in der Praxis ste-

hen, an diesen Dingen beweisen. Hoffentlich werden so nach und nach auch die deutschen Maschinenfabrikanten so weit kommen, wie ihre englischen Konkurrenten, die keine Maschine ohne die dazu gehörigen Schutzvorrichtungen abgeben oder montieren.

Der englische Inspektor geht im allgemeinen nicht über das hinaus, was das Gesetz verlangt; das Verlangte fordert er aber auch überall und energisch. Sein letztes Wort ist stets die Berufung auf den Act of Parliament. Er informiert sich, lobt Fortschritte über das Gesetz hinaus, giebt aber selten zu solchen selbst Anregung.

Von der eidgenössischen Inspektion darf man sagen, dafs sie die Vorzüge der deutschen und englischen vereinigt, ohne in ihre Einseitigkeiten zu verfallen. Sie ist, wenngleich die jüngste unter den betrachteten, die wirksamste und läfst grofse Erfolge hoffen. An anderer Stelle wird dargelegt werden, wie sie ihre grofse Aufgabe: die Durchführung des Normalarbeitstages mit Geschick und Takt im einzelnen zu lösen weifs; hier mag nur gesagt werden, dafs sie die Strenge und Vollständigkeit der englischen Inspektion mit dem liebevollen Eingehen in das Detail der Verhältnisse, das den Vorzug der deutschen bildet, zu verbinden versteht.

Die englische Fabrikinspektion.

Die Organisation des Amtes der Inspektoren ist folgende:

Die Fabrikinspektion untersteht dem Home Departement und der Prinzipal Secretary of State for the Home Dep. ist für ihre Durchführung verantwortlich. Von ihm gehen sämtliche Ernennungen aus, von ihm, selbstverständlich über Vortrag des Chief Inspektors, werden die Verordnungen erlassen, welche die im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen für ganze Industrien oder einzelne Betriebe in Kraft setzen oder aufheben.

Seit der Neuorganisation des Amtes im Jahre 1878 ist die Inspektion strenge zentralisiert.

Bis dahin standen an der Spitze zwei Inspektoren, die, im gleichen Range, gesonderte halbjährige Berichte abgaben mit einer kurzen gemeinsamen Einleitung, die rein statistisches Material enthielt. Unter jedem der beiden Inspektoren standen 2 assistant Inspectors; das eigentliche Inspektionsgeschäft versahen 38 Subinspectors und 11 junior Subinspectors.

An der Spitze steht der H. M. Chief Inspector, welcher direkt an den Secretary of State referiert. Von seiner Zustimmung hängt die Einleitung gerichtlicher Verfolgungen ab; er bestimmt die Richtung spezieller Erhebungen durch die Inspektoren; entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Auslegung des Gesetzes und Handhabung der Inspektion durch die einzelnen Beamten; an ihn sind sowohl die Wochen- als die Jahresberichte sämtlicher Inspektoren gerichtet, die ihm das Material zu seinem jährlichen Report an den Staatssekretär liefern. Seit einer Reihe von Jahren macht der gegenwärtige Chief Inspektor, Mr Alexander Redgrave, der seit 1847 im Factory Departm. arbeitet, höchst selten selbst Besuche in Betriebsstätten [1]).

Fünf Superintending Inspectors stehen dem Chef zur Seite. Sie haben die 39 Inspektionsdistrikte derart unter sich geteilt, dafs auf jeden 7—8 kommen. Ihre Aufgabe ist es vor allem, den Verkehr der Inspektoren mit dem Chef zu vermitteln; die ganze Korrespondenz, sowie alle Berichte gehen durch ihre Hand. Sie sollen zweitens die Inspektoren kontrollieren und die Handhabung einheitlich zu gestalten suchen. Zwei von ihnen haben ihren Sitz in London, je einer in Manchester, Leeds und Glasgow.

Das eigentliche Inspektionsgeschäft wird von 39 Inspektoren in ebenso vielen Distrikten besorgt. Diese Distrikte sind an Umfang sehr verschieden; im Jahre 1881 waren beispielsweise im Distrikte Ashton-under-Lyne 876 Betriebe unter Inspektion, in den Bezirken Leeds, Glasgow und Süd-London je über 3000 — doch haben die meisten 1000—1500 Unternehmungen unter ihrer Aufsicht.

Ihr Sitz soll im Zentrum des Distriktes sein; leider kommt es jedoch vor, dafs sie 1—2 Stunden vor den Thoren der betreffenden Stadt wohnen, was es beinahe ganz unmöglich macht, dafs Anliegen persönlich vorgebracht werden.

Jeder Inspektor führt ein Verzeichnis der unter Inspektion fallenden Betriebe seines Distriktes, trägt etwaige Veränderungen ein und notiert seine jedesmalige Visitation. Weiters hat er einen wöchentlichen genauen Bericht über seine Thätigkeit an den Chief Inspector

---

1) Mr Redgrave hat das Verdienst, das englische Fabrikgesetz in einer sehr brauchbaren Form herausgegeben zu haben: Mr Redgrave, The Factory & Workshop Act 1878, With introduction, copious notes, and an elaborate index. 2. Ed. London 1879. Aufserdem hat er speziell zum Gebrauche für Unternehmer die wichtigsten Bestimmungen des komplizierten Gesetzes in zwei kleinen Broschüren zusammengefafst, die von dem Publikum mit Recht für ganz unschätzbar angesehen werden: Redgrave, Hints on the administration of the Factory Act 1878 (I. Textile Factories; II. Non-textile Factories).

zu richten, der ihn, mit den Bemerkungen des betreffenden Superint. Inspectors versehen, empfängt. Aufserdem hat er einen Jahresbericht im Januar abzufassen und etwa spezielle, vom Chief-Inspector angeregte Fragen zu untersuchen und möglichst gründlich zu beantworten. Der gröfste Teil der vielbeklagten Schreibgeschäfte aber wird von dem Verkehr mit den Parteien, den Fabriksärzten und den Behörden (Gesundheitsbeamten, Schulbehörden etc.) in Anspruch genommen. Ein ganzer Arbeitstag in jeder Woche ist gewohnheitsmäfsig der Bureauarbeit gewidmet. So bleiben für die Inspektion 5 Tage wöchentlich, genauer $4^1/_2$, da Samstag Nachmittag nicht gearbeitet wird. Trotzdem ist die angegebene Anzahl der Inspektionen eine kolossale. Die in den Jahren 1880 und 1881 dem Unterhause vorgelegten Berichte zeigen, dafs jeder Beamte ca. 1500—2000 Besuche im Jahre macht, was bei Berücksichtigung des systemisierten 2monatlichen Urlaubes, der Sonntage und der Bureauarbeit durchschnittlich etwa 10 Inspektionen für den Tag ergiebt. Zieht man aber die Zeit ab, die notwendigerweise für Reisen, für Vertretungen vor Gericht etc. verwendet wird, so erscheint diese Zahl noch als zu klein.

Den Inspektoren der 10 gröfsten Distrikte ist je ein Junior Inspector als Hülfskraft beigegeben. Diese Beamtenstellen dienen zugleich als Schule für die Einführung in den Dienst und werden (mit einer Ausnahme, von der später die Rede sein wird) auf Grund einer vor der Prüfungs-Kommission für den Zivildienst abzulegenden Prüfung ernannt. Die Älteren unter ihnen werden auch als Stellvertreter für erkrankte oder beurlaubte Inspektoren verwendet. Sie sollen den Inspektor bei seinen Visiten begleiten und nur spezielle von ihm erhaltene Aufträge selbständig ausführen. Übrigens kommt der Mifsbrauch vor, dafs der Inspektor einen ganzen Teil des Distrikts dem Anfänger zur Aufsicht überweist, um sich zu entlasten, wodurch der Zweck der Einrichtung gänzlich verfehlt wird.

In weniger engem Verbande, aber doch dem Organismus angehörig, stehen die Fabriksärzte („certifying surgeons"). Ihre Aufgabe ist: erstens Feststellung des Alters der in Fabriken arbeitenden Kinder oder „jungen Personen" durch Einsichtnahme in die Geburtsscheine oder sonstigen Altersbelege); zweitens ärztliche Untersuchung derselben und Ausstellung eines Zeugnisses, dafs sie zu der in Rede stehenden Arbeit im gesetzlichen Ausmafse physisch tauglich seien. Für diese Thätigkeit werden sie vom Fabrikanten „nach dem Stück" entlohnt, der hinwieder bis zu einem Maximum von 3 d. sich an dem Arbeiter schadlos halten darf. Drittens haben sie über pflichtmäfsige Anzeige

eines Unfalls sich in die Fabrik zu begeben und nach Untersuchung des Falles an Ort und Stelle darüber an die Inspektion Bericht zu erstatten. Für diese Thätigkeit werden sie von Fall zu Fall aus der Kasse des Home Office entlohnt. Sie werden vom Fabrikinspektor des Bezirkes bestellt und enthoben.

Die Organisation des englischen Fabrikinspektorates hat alle Vorzüge, aber auch die Nachteile einer strengen Zentralisation. Die Leitung des ganzen Beamtenkörpers durch Einen Mann, die Notwendigkeit seiner persönlichen Einflufsnahme auf alle Details bringt vor allem die einheitliche Funktion des ganzen Apparates zu Wege. Die Ausführlichkeit des englischen Fabrikaktes läfst an und für sich der Individualität des Inspektors bei weitem nicht den Spielraum, dessen sich die entsprechenden deutschen Beamten erfreuen. Im ganzen darf man das einen Vorzug nennen. In Deutschland ist das Amt genau das, was der einzelne Inspektor aus ihm macht. Ist er energisch, liegt ihm die Sache am Herzen, vor allem, weifs er sein Verhältnis zur Regierung seines Bezirkes richtig zu behandeln, so kann er grofsen und wohlthätigen Einflufs üben und übt ihn. Wenn nicht, so bleibt er der einflufslose, wenig inspizierende und viel referierende Beamte, der sich die Beihülfe der Polizei und der Bürgermeister oft ohne Erfolg erbetteln mufs. Die durch das Gesetz ihm zugewiesene Exekutive ist ihm ja im Instruktionswege wieder genommen. Aber auch im günstigeren Falle, welcher Spielraum bleibt noch seiner speziellen Begabung oder vielleicht — Liebhaberei! Während der eine Beamte den „Schutz der Arbeiter vor Gefahren“ in erster Linie im Auge hat, und unermüdlich im Erfinden neuer Schutzvorrichtungen ist, deren thatsächliche Anwendung er weder erzwingen, noch kontrollieren kann, beschäftigt sich ein zweiter vorzugsweise mit Ventilationseinrichtungen, einen Dritten interessiert am meisten die Durchführung der Vorschriften über jugendliche Arbeiter und ein vierter sammelt Erfahrungen über „Wohlfahrtseinrichtungen“ zu Gunsten der Arbeiter; alle aber verwenden im günstigsten Falle ebensoviel Zeit im Bureau, wie im eigentlichen Inspektionsgeschäft, und der Teil ihrer Aufgabe: Schutz der Nachbarn genehmigungspflichtiger Anlagen und Gutachten in verschiedenster Richtung nehmen die meisten bei weitem mehr in Anspruch, als die Durchführung der Fabrikgesetzgebung innerhalb der Arbeitsstätten. Die weite Fassung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Novelle läfst in jeder Beziehung den gröfsten Spielraum zu, und es hängt ganz von dem Inspektor resp. Gewerberat ab, was er „zur Sicherung gegen Gefahr für Leben und Gesundheit“ für „thunlich“

hält. Dafs jene wenigen Aufsichtsbeamten, die einen mafsgebenden Einflufs innerhalb der Provinzialregierung haben, etwa selbst ein Dezernat besitzen (Berlin, Aachen, Düsseldorf), diesen Zustand für durchaus befriedigend halten, ist begreiflich. Sie sind durch den Mangel spezieller Bestimmungen davor geschützt, dafs ein vom Gesetz gefordertes Minimum in der Praxis zum Maximum wird, und können, wo sie es für nötig erachten, durch Polizeiverordnungen nachhelfen. In den meisten Fällen aber würde dem Aufsichtsbeamten ein mehr spezialisiertes Gesetz nicht nur dem Publikum, sondern auch den behördlichen Exekutivorganen gegenüber sehr zu statten kommen.

Die englische Einrichtung läfst es nun nicht leicht, weder zu einer individuellen Auffassung der Aufgabe, noch zu einer gar zu einseitigen Durchführung derselben kommen. Die Gefahr der Beschränkung des Gesichtskreises des einzelnen Beamten, der sich deutsche Inspektoren durch etwaige Verkleinerung ihrer Distrikte ausgesetzt wähnen, wird durch die zusammenfassende Thätigkeit des Superintending Inspectors vermieden und die genaue Lokal- und Personalkenntnis, die bei grofsen Bezirken ein Ding der Unmöglichkeit ist, kommt der Lösung der Aufgabe sehr zu statten.

Der Wochenbericht, den der Inspector an den Chief Inspector sendet, geht durch die Hände des Superintending, der in der Lage ist, auf die Vernachlässigung einzelner Industrien oder einzelner Gesetzesvorschriften aufmerksam zu werden und ausgleichend einzugreifen, vor allem aber aus seinem weiteren Erfahrungskreise Aufklärung über allgemeinere Ursachen gewisser Zustände zu verbreiten. Leider scheinen diese Beamten aber ihre Aufgabe nicht durchweg so aufzufassen, sondern den ihnen zugewiesenen höheren Standpunkt für die Beobachtung nur zu oft als einen Ruheposten zu betrachten, der sie von den mühseligen persönlichen Inspektionen grossenteils enthebt, ohne ihnen eine andere Aufgabe aufzuerlegen.

Und doch wäre sie eine sehr wichtige! So ausführlich das englische Gesetz ist, so kompliziert und detailliert es erscheint, so elastisch ist es noch immer. Eine ganze Reihe von Erleichternngen und Ausnahmen ist einzig dem Ermessen des Chief Inspectors, der natürlich nur auf Vorschlag des Distriktsbeamten Bestimmungen trifft und treffen kann, überlassen. Der Superintending Inspector soll nun „das Auge des Chefs“ sein, wie Mr Redgrave selbst sehr bezeichnend sich ausdrückte, und die lokalen Bedürfnisse mit einem das Ganze umfassenden Blicke betrachten und danach referieren.

Aber eine ungemein wichtige Seite der Inspektion wird durch

ihre einheitliche Organisation am meisten gefördert. Das ist ihre die Gesetzgebung instruierende und vorbereitende Funktion. Seit dem Jahre 1834 verdanken die unzähligen Fabriksakte, direkt oder indirekt, ihre Entstehung einem Anstofse von Seiten der Inspektion. Sie war es, welche am besten in der Lage war, ohne gerechterweise dem Vorwurfe des Privatinteresses ausgesetzt werden zu können, auf Grund ausgebreiteter, persönlicher Erfahrungen auf die Punkte hinzuweisen, welche zunächst und am dringendsten reformbedürftig waren; anzugeben, wo eine Verschärfung oder eine Milderung, eine Einschränkung oder Erweiterung des bestehenden Gesetzes geboten erschien; die vor allem über die Wirkung der getroffenen Mafsregeln authentischen Bericht erstatten konnte. Da die Inspektion von allem Anfange an dieses Ziel mit Bewufstsein verfolgte, so mufste sie ihre Arbeit zu einer einheitlichen gestalten. Dies Bedürfnis hat sich von jeher deutlich ausgesprochen. Die zuerst, 1. Jänner 1834, eingesetzten 4 einander gleichgestellten Inspektoren fühlten das Bedürfnis, jährlich zu einer Besprechung zusammen zu kommen und neben den einzelnen Berichten über die bezüglichen Distrikte einen gemeinsamen, zusammenfassenden zu erstatten. Noch leichter war dieses einheitliche Vorgehen in der Periode, wo Redgrave und Baker sich in die Oberleitung teilten, und seit 1878 ist diesem Bedürfnisse auch äufserlich durch Einsetzung eines einzigen Chief Inspectors Ausdruck gegeben.

Wenn man die Jahresberichte von diesem Standpunkte aus studiert, so findet man, dafs in jedem derselben einzelne ganz spezielle Punkte hervorgehoben, besprochen und durch Zitate aus Briefen der einzelnen Inspektoren illustriert sind. Der Chief Inspector bezeichnet nämlich alljährlich eine Anzahl von Fragen, die er in den an ihn gerichteten jährlichen Berichten der Inspektoren detailliert behandelt zu sehen wünscht. So bilden die Inspektoren eine permanente Enquete zum Studium einschlägiger Fragen, und ihr Chef ist gewissermafsen der Referent.

Diese an sich vorzügliche Einrichtung hat aber auch ihre Kehrseite. Dadurch, dafs der Chief Inspector allein die Berichte verfafst und ganz unbedingt über das von seinen Untergebenen gelieferte Material verfügt, kann man aus ihnen nur die Ansicht eines einzelnen Mannes herauslesen. Es ist begreiflich, dafs er den Briefen der Inspektoren nur das entnimmt, was seiner Ansicht zur Stütze dient, und dafs alles Andere unberücksichtigt bleibt. Diesbezügliche Klagen kann man von den Inspektoren häufig genug hören. In der That, vergleicht man die deutschen Berichte mit den englischen, so findet

man in den ersten ein grofses, reichhaltiges Material angehäuft, das aber unbearbeitet bleibt, während die englischen nur eine vielleicht einseitige Bearbeitung ohne die notwendigen Belege bieten. Durch die deutschen Berichte sich durchzuarbeiten, um irgend eine einzelne Frage zu studieren, fällt ziemlich schwer; freilich existiert ein (von Gewerberat Reichel in Aachen) ausgearbeitetes Schema [1]), das als Anhaltspunkt dienen soll und in seinen allgemeinsten Rubriken auch benutzt wird, aber eine einheitliche Zusammenfassung der Resultate geht doch sehr ab. Reichlich entschädigt allerdings die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte und der individuellen Auffassungen, die den englischen Berichten natürlich ganz abgeht. Das Vorgehen der Engländer bringt aber noch den weiteren Nachteil mit sich, dafs der Inspektor, der sieht, dafs seine abweichende Ansicht keine Berücksichtigung erfährt, ja überhaupt gar nicht ans Licht der Öffentlichkeit kommt, nachgerade das Interesse an diesen so wichtigen Berichten verliert und gleichgültig wird. Eine Kombination der beiden Methoden dürfte sich wohl am meisten empfehlen: vollständiger Abdruck der Einzelberichte mit einer die wichtigeren Punkte kritisch bearbeitenden Einleitung von Seite der Zentralstelle. Diese Einleitung würde dann enthalten die statistischen Tabellen, eine Darstellung des Standes der Inspektionsarbeit, und als wichtigsten Teil eine Bearbeitung des von den Einzelberichten gelieferten Rohmaterials nach ganz bestimmten, gerade aktuellen Gesichtspunkten. Das Zentralamt, welches die Fragen stellt, ist auch allein in der Lage die Antworten zu formulieren. Thatsachen von der Kompliziertheit der in Frage kommenden sind vieldeutig und es gehört ebenso ein weiter Blick als genaue Sachkenntnis dazu, um zu Schlüssen berechtigt zu sein. Eine Bearbeitung des Materials von kompetenter Stelle erscheint darum durchaus notwendig. Diese aber allein ohne die Einzelberichte zu publizieren, wie es in England geschieht, würde mit der Möglichkeit einer Kritik auch die Autorität der offiziellen Bearbeitung in Frage stellen, weiters, wie die Erfahrung zeigt, das Interesse des einzelnen Beamten an den Berichten erschlaffen machen und vor allem dem beteiligten Publikum eine Quelle der Belehrung entziehen, die für dieses hauptsächlich im Detail, oft im kleinsten und unscheinbarsten liegt.

Die Stelle eines Fabrikinspektors steht in hohem sozialen Ansehen, wird selbst für englische Verhältnisse gut gezahlt, und ist infolge-

1) Dieses Schema ist im Jahresberichte für das Jahr 1882 abgedruckt.

dessen sehr gesucht. Männer aus allen Bildungssphären bewerben sich darum, in letzter Zeit besonders Beamte und Offiziere. Früher bekleideten mehrere Ärzte gerade die höchsten Posten und füllten sie mit besonderem Erfolge aus. Die Namen Horner und Baker sind mit der Glanzzeit der englischen Inspektion, ja mit der Geschichte der englischen Sozialreform überhaupt für immer verknüpft. Dagegen finden sich in den Listen auffallend wenig Techniker. Den Zutritt zu dem Amte eröffnet eine Prüfung, die vor der Civil Service Commission abzulegen ist und sich durchgängig nur auf Gegenstände, die dem Kreise der allgemeinen Bildung angehören, bezieht [1]).

Von dem Inspektor wird vor allem verlangt, dafs er ein vollendeter „Gentleman" sei, und in zweiter Linie „common sense". Die leitenden Personen des Inspektorenamtes halten eine besondere technische oder hygienische Vorbildung für überflüssig, ja für unerreichbar, da es sich bei diesem Dienste weniger um ein Wissen als um ein Können handle, wofür die Fähigkeit nur in der Praxis selbst zu erlangen sei. Die mir gegenüber gethane Äufserung, spezielle Fachkenntnisse, etwa technische oder hygienische, trügen sogar die Gefahr der Einseitigkeit in sich, wird man als ein, für die englische Auffassung allerdings charakteristisches, Paradoxon ansehen dürfen.

Auf ein geschicktes, womöglich imponierendes Auftreten wird also das Hauptgewicht gelegt und das ist einer der Gründe, warum Militärs bevorzugt werden. In den letzten Jahren wurde allerdings in das ganze System Bresche gelegt und zwar aus politischen Rücksichten. Seit vielen Jahren verlangen nämlich die Arbeiter auf allen Kongressen der Trades Unions und in der Presse, die Anstellung von Männern aus ihrem Kreise und von Frauen für den Inspektionsdienst. Das Amt hat diesen Vorschlag von jeher zurückgewiesen. Noch in dem Jahresberichte vom Oktober 1879 lehnt Redgrave diese Forderung respektvoll aber entschieden ab. Kaum zwei Jahre später werden aber drei Arbeiter zu Inspektoren ernannt, — überdies unter Nachsicht der Auf-

1) Der Kandidat hat die Prüfung aus 5 obligaten Fächern zu bestehen: Schönschreiben, Orthographie, Arithmetik, englischem Aufsatz, und „Precis" (Ausarbeitung eines Referates nach Akten). Von den folgenden Gegenständen mufs er 3 für die Prüfung wählen: Politische Ökonomie, Mathematik (im Ausmafse etwa unserer Maturitätsprüfung) Latein, Griechisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, und schliefslich ein Kapitel der Mechanik, nach seiner Wahl. Gewöhnlich wird Mathematik, Nationalökonomie, und irgend eine Sprache gewählt. (Siehe auch Return of the names, ages, and previous occupations or professions of the Inspektors and Sub-Inspectors of Factories appointed since 1. Jan. 1867 etc. 1880, 371 Sess. 2.

nahmsprüfung. Letzteres ist um so auffälliger, als man bei einem Offizier oder Beamten das geforderte Mafs von Bildung wohl eher voraussetzen dürfte als bei einem noch so begabten Arbeiter. Was war inzwischen geschehen? Der April 1880 brachte die allgemeinen Parlamentswahlen, durch welche das Ministerium Gladstone ans Ruder gelangte. Es ist kein Geheimnis, dafs die Whigs nicht zum geringsten Teile der Bundesgenossenschaft der Trades Unions den Sieg verdankten, und es liegt nahe genug, dafs eine der Bedingungen, die die letzteren stellten, gerade die Zulassung der Arbeiter zum Inspektionsdienste war. Dafs sich die Sache so verhält wurde mir übrigens auch mündlich zugestanden. Bis jetzt beträgt die Anzahl der angestellten Arbeiter fünf. Keiner von ihnen ist noch über das Stadium des Juniorinspektors, das mindestens 3 Jahre in Anspruch nimmt, hinausgekommen. Das Urteil über diese Leute ist im allgemeinen ein günstiges. Von der Einsicht, dem Wissen und der Gewandtheit des einen, der in Sheffield seinen Sitz hat, konnte ich mich in mehrtägigem Verkehre selbst überzeugen. Er war Bronzearbeiter in Birmingham gewesen, hatte aber als solcher eine ganz hervorragende Stellung, und safs selbst im Schulrate.

Die Forderungen der Arbeiter sind dadurch noch lange nicht befriedigt. Auf allen Kongressen der Trades Unions (15. Kongrefs 1882 Manchester, 16. Kongrefs 1883 Nottingham) bildete diese Frage der Vermehrung der Inspektoren einen Hauptpunkt der Diskussion. Am 16. Juni 1882 empfing der Home Secretary Sir W. Harcourt eine Deputation des Parlamentarischen Komités der Trades Unions [1]), welche ihm eine Denkschrift vorlegte, die die Unvollständigkeit der Inspektion besonders in Werkstätten konstatiert und Ernennung von 50 Subinspektoren, der arbeitenden Klasse entnommen, verlangt. Den heutigen Inspektoren wird die höchste Anerkennung gezollt und nur bedauert, „dafs sie nicht die Gabe des heiligen Antonius besäfsen, an zwei oder mehr Orten zugleich sein zu können". Der Minister gab der Deputation wenig Hoffnung, wies auf die Kosten der Sache hin, lud aber die Vereine ein, den Inspektoren durch Anzeige von Übelständen behilflich zu sein. Dies wurde mündlich und schriftlich ab-

1) Report of the XV. annual Trades Union Congress held in Manchester Sept. 18.—23. 1882; sowie mehrere ältere Kongrefsberichte. Besonders aber: The Memorials and Reports etc. of the Deputation to the Home Secretary June 16, 1882, for the purpose of urging the Governement to increase the staff of Factory and Workshop Inspectors etc. Manchester 1882.

gelehnt mit Hinweis auf die Geschäftsüberbürdung der Gewerkvereine einerseits und die Gefahr, das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern zu stören andererseits. Im Privatgespräche gaben mir aber hervorragende Führer der Trades Unions zu, dafs das tiefere Motiv darin liege, dafs die Unions in keiner Weise die Veranwortlichkeit für die Durchführung der Inspektion mit übernehmen und sich so der Möglichkeit berauben wollen, auf das Parlament und die Regierung in dieser Beziehung einen Druck auszuüben.

Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die Regierung auf die Dauer diesem Ansturm werde widerstehen können. Soll aber das Institut nicht Schaden leiden, so darf das gewiss berufene aber neue Element nur nach und nach in die Organisation aufgenommen werden.

Die Gehalte der englischen Inspektionsbeamten sind sehr hoch. Ihr Betrag ist aus dem hier angeführten Voranschlage des Budgets für 1883—1884 ersichtlich. Beginnend mit 200 £ steigt der Gehalt durch Jahreszulagen im Betrage von 10 £ bis 700 £ jährlich. Der Chief Inspector erhält einen Jahresgehalt von 1200 £, dazu kommen Reisezulagen, die für jede aufser Hause zugebrachte Nacht beim Chief Inspector und den Superintendings 1 £, bei den übrigen Beamten 15 s. betragen; für jeden Reisetag werden aufserdem 3 s. berechnet. Dazu kommt der Ersatz der Auslagen für Fahrten.

Der Ausgabenetat für 1883|84 enthält folgende Ziffern:

	Chief Inspector 1200	1200 £
5	Superintending Inspectors 500—700 . . .	3209 £
12	Inspectors (Seniors) 410—500	5482 £
27	Inspectors 300—400	10253 £
10	Juniors 200—300	2239 £
	Zulage für 1 Superintending Inspector der auch Irland hat .	100 £
55	Beamte	
	Reisespesen	5300 £
	Certif. Surgeons für Bericht über Unfälle .	1750 £
	Gerichtskosten	60 £
	Verschiedene Auslagen (Post, Wagen etc.) .	250 £
	Summe	29843 £

Sechs Inspektoren beziehen Pensionen etc. aus anderen Quellen. —

„Es ist wünschenswert, dafs der Inspektor wisse, was in jeder der ihm unterstellten Fabriken vorgehe“, sagt die erste Instruktion,

die uns vorliegt [1]). Damals waren etwa 4000 Betriebe [2]) und zwar nur Textilfabriken unter Inspektion und 15 Beamte versahen den Dienst, so dafs auf jeden zwischen 200 und 300 Etablissements entfielen. Was die Instruktion verlangte, war damals notwendig, als es sich um die Durchsetzung der Fabriksakte unter dem gröfsten Widerstande nicht nur der Unternehmer, sondern, was noch schwerer ins Gewicht fiel, der Arbeiter selbst handelte; es war aber auch physisch möglich.

Im Jahre 1881 waren von der Inspektion „registriert" 51,924 Fabriken und 60,155 Werkstätten, wovon in dem genannten Jahre thatsächlich 41,419 Fabriken und 28,126 Werkstätten besucht wurden [3]). Diese enorme Arbeit wurde von 49 inspizierenden Beamten geleistet, so, dafs durchschnittlich auf jeden 2287 zu besuchende und 1419 wirklich besuchte Betriebe fallen. Diese Zahlen allein genügen um zu beweisen, dafs zwischen der Fabrikinspektion der dreifsiger und vierziger Jahre und der heutigen ein tiefgreifender Unterschied besteht. Thatsächlich würde Jemand, der den Kampf um das Fabrikgesetz aus Engels, Marx und Plener kennt, den erstaunlichen, vor keinem Mittel der List und des Betruges zurückschreckenden Widerstand der Fabrikanten, die Zähigkeit, den Mut, die Ausdauer und bewunderungswürdige Hingebung der Inspektoren jener Zeit, ähnliche Bilder heute vergebens suchen. Jene „Heroenzeit" der Inspektion ist vorbei; die Zeit von der Redgrave sagte: „es war fast Jedermanns Hand gegen uns" ist heute überwunden.

Ein organisierter Widerstand existiert nicht mehr; wenn auch ein-

---

1) Inspector R. Rickards (Manchester): „It is desirable the inspector should know, what passes in every mill"; auch empfiehlt er schon damals seinen Assistenten, nicht etwa Rundreisen zu machen, sondern „trips to different spots" zu unternehmen, um möglichst unerwartet erscheinen zu können. (Report of Insp. of Fact. 1. July 1835).

2) Im Jahre 1839 standen 4,538 Fabriken unter Inspektion; sie verteilten sich auf 4 Inspektoren (3 mit je 4, einer mit nur 3 Subinspektoren). Es kamen durchschnittlich 327 (resp. 195 Betriebe) auf den Beamten. (Rep. of. Insp. Fact 30. April 1871).

3) Auf Veranlassung des Parlamentmitgliedes Mr. Broadhurst, zugleich Sekretärs des parlam. Komités der Trades Unions, wurden dem Unterhause folgende interessante Ausweise vorgelegt:

Returns, in a tabular form, of the number, names and salaries of the Inspectors and assistant Inspectors of Factories, Explosives, Coal and Metalliferous Mines and Alcali works etc, of the number of Factories or Mines allotted for inspection to each Officer, and the number of Visits made by each Officer during the last financial year; etc. 31. Aug. 1880. (383 – Sess. 2).

Return, in a tabular form, of the number of Factories and Workshops inspected in 1881 etc. 10. May 1882 (184).

zelne Bestimmungen als drückend empfunden, auch womöglich umgangen werden, so bildet das eben die Ausnahme. Das Verhältnis der Beamten zu den Fabrikanten ist das beste, der Verkehr bewegt sich durchaus in höflichen, oft geradezu freundschaftlichen Formen; der Inspektor hat in den meisten Fällen eben nur zu konstatieren, dafs „Alles in Ordnung."

Die Hauptgrundsätze des Aktes sind zur Thatsache, sind zu gewohnten Lebensbedingungen der Arbeiter geworden. Die Fabrikanten haben einsehen gelernt, dafs sie auch bei 9stündigem Arbeitstag bestehen können, ja, dafs er ihnen in gewissen Richtungen sogar Vorteile biete und sind mit seinen Bestimmungen ausgesöhnt; wo nicht, machen sie wenigstens gute Miene zum bösen Spiel. Eine Reaktion wäre auch bei der geschlossenen Organisation des englischen Arbeiterstandes einfach unmöglich, so lange nicht besondere ökonomische Ereignisse dazu kämen. Ob nämlich Gesetz und Inspektion einer ausgiebig und anhaltend günstigen Konjunktur des Marktes (etwa durch Aufschliefsung eines neuen Absatzgebietes) gewachsen wären, diese Feuerprobe bleibt abzuwarten. Denn jetzt steht der Markt trotz der allmählichen Wiederbelebung immerhin noch so, dafs zum Überschreiten der gesetzmäfsigen Arbeitszeit in den wenigsten Branchen Lust vorhanden sein kann. Dafs die meisten Strikes nicht auf Lohnerhöhung, sondern gegen Lohnherabsetzung gerichtet sind, ferner die besonders in der Baumwollindustrie häufigen Vereinbarungen, statt Arbeiter zu entlassen, nur einen Teil der Woche zu arbeiten, sind deutlich sprechende Symptome dafür. Die sachkundigen Beamten der Inspektion hoffen allerdings auch einer Änderung der Situation gewachsen zu sein.

Ganz anders steht es mit der Inspektion der Werkstätten. Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dafs sämtliche Fabriken unter Inspektion stehen, wenn auch der §. 75 des Gesetzes, der den Fabrikanten verpflichtet dem Inspektor die Inbetriebsetzung seines Geschäftes anzuzeigen, nur lückenhaft zur Anwendung kommt. Aber Fabriken bleiben eben nicht leicht verborgen. Dagegen ist absolut keine Rede davon, dafs sämtliche Werkstätten unter Inspektion stehen, respektive auch nur von der Inspektion „registriert" sind.

Die einfache Thatsache, dafs ihre Zahl für ganz Grofsbritannien und Irland nur 60,155 beträgt, während der Statistische Bericht der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1880 ca. 55,000 kleingewerbliche Betriebe in Niederösterreich ausweist, ist schlagend [1]). Geht man aber die einzelnen Distrikte durch, so findet

1) Wenn in Niederösterreich bei einer Bevölkerung von $2\frac{1}{3}$ Million im Jahre 1880

man solche, wo die Zahl der registrierten Werkstätten die der Fabriken kaum erreicht, ja hinter ihr zurückbleibt [1]), ein Verhältnis, das offenbar nicht das der beiden Betriebskategorien in Wirklichkeit sein kann. Wenn aber in 16 Distrikten aus der Gesamtzahl von 39, gar keine der Hausindustrie angehörigen Werkstätten (domestic Workshops) im ganzen aber nur 1355 registriert sind, so beweist das einfach, dafs für dieses Gebiet die Inspektion, mithin das Fabrikgesetz, blos auf dem Papiere steht.

Nachdem die Lokalbehörden sich als unfähig zur Durchführung des Workshops Regulation Act. vom Jahre 1867 bewiesen hatten, wurde dieselbe 1871 der Fabriksinspektion übertragen. Obwohl bei dieser Gelegenheit 10 neue Inspektorenposten geschaffen wurden (2 assistant inspectors und 8 subinspectors), stand diese Vermehrung des Personals doch in keinem Verhältnis zu der neu hinzugetretenen Aufgabe; Mr Redgrave selbst scheint sich in dieser Beziehung einigermafsen Illusionen hingegeben zu haben, als er in den Berichten von 1871 und 1872 die Sache als eine relativ leichte darstellte. Allerdings werden thatsächlich in einem verhältnismäfsig grofsen Teile der Werkstätten nur erwachsene Männer beschäftigt; aber schon die Feststellung dieser Thatsache erfordert Kontrolle, abgesehen davon, dafs die sanitären Mafsnahmen auch in diesen Werkstätten zu treffen sind und dafs die Sorge für Licht, Luft und Raum hier schwieriger ist, als in den Fabriken. Denn darüber lassen die zahllosen bekannten Thatsachen keinen Zweifel aufkommen, dafs in gesundheitlicher Beziehung die kleineren Betriebe, vor allem die Hausindustrie, viel ungünstigere Verhältnisse bieten als die Fabrik, wo es sich in den meisten Fällen wenigstens um Gebäude handelt, die zum Zwecke der Produktion auf-

---

3,372 Grofsbetriebe und 56,665 Kleinbetriebe gezählt wurden, so sind bei den 4¾ Mill. des Polizeibezirkes London die von der Inspektion selbst angegebenen Zahlen 6,842 Fabriken und 10,217 Werkstätten geradezu lächerlich klein; nimmt man ein ähnliches Verhältnis zwischen Fabrik und Werkstatt für London wie es in Niederösterreich besteht (1 : 24), so müfste die Zahl der Werkstätten in London etwa 165,000 sein. Mögen die Umstände aber noch so verschieden sein, mag man für Werkstätten, wo keine protected hands beschäftigt sind, 50 Prozent in Abzug bringen, so würden noch immer 80,000 Betriebe bleiben, von denen nur $\frac{1}{8}$ unter Inspektion steht. Einer der gröfsten Schuhmachergewerkvereine schätzt übrigens die Zahl der Schusterwerkstätten in ganz England allein auf 20,000 (in dem oben citierten Memorial) und im ganzen stehen nur 60,183 Werkstätten unter Inspektion.

1) In den Distrikten Leeds, Bristol, Rochdale, Manchester, Bradford

Fabriken:	1,933	2,000	1,635	1,904	1520
Werkstätten:	986	1,014	139	1,381	576

(Return etc. 1882.)

geführt oder mit genügendem Kapitalaufwande dazu adaptiert wurden, während an sich ungenügende Wohnräume dem Kleingewerbe in seinen untern aber zahlreichsten Stufen zum Arbeitslokale dienen. Man mufs solche „Werkstätten" im Osten von London gesehen haben, um zu wissen, dafs es in England zum mindesten nicht besser steht, als anderswo. Dazu kommt eine andere Schwierigkeit. Im Berichte von 1872 meint Redgrave gestützt auf die Erfahrung der früher mit der Inspektion betrauten Lokalbehörden, dafs die Werkstätten bei Weitem nicht so häufige Inspektion erfordern als die Fabriken, unter anderem auch darum, weil die Kleingewerbetreibenden „die Durchführung des Gesetzes mit Freude begrüfsten" und ihre „cordial cooperation" liehen, ganz anders, wie seinerzeit die Fabrikanten. Ob Mr Redgrave persönlich noch heute diese Anschauung hat, weifs ich nicht, dafs aber seine Beamten, die selbst inspizieren, ganz andere Eindrücke empfangen haben, kann ich bezeugen. Dem Fabrikanten gegenüber hat man es doch in den meisten Fällen mit einem Manne von Welt und Wohlstand, wenn schon nicht von Bildung, zu thun, der hygienische Mafsregeln wenigstens für sich zu schätzen weifs und einer Argumentation nach dieser Richtung hin zugänglicher ist, als der arme Handwerker, der selbst unter den elendesten Verhältnissen aufgewachsen, gewohnt, sie als seine eigenen Lebensbedingungen hinzunehmen, die Zumutung es für seine Arbeiter, ja für sich selbst besser einzurichten, als eine unbegreifliche Sentimentalität anzusehen geneigt ist, wenn er nicht, wie in den meisten Fällen mit einem Argumente antwortet, das unwidersprechlich ist: mit der platten Unmöglichkeit. Es erfordert hundertmal mehr Arbeit, mehr Eingehen auf die ganz individuellen Verhältnisse, um in einem solchen Falle, ohne Ausgaben zu verursachen, den geeigneten Rat zu geben, als in einer Fabrik mehr oder minder kostspielige Herstellungen anzuordnen. Diese Schwierigkeit ist von den Inspektoren durchwegs anerkannt und man mufs den Fleifs, die Ausdauer und Hingebung bewundern, mit der sie von Werkstatt zu Werkstatt gehen und wo nicht Verbesserung, doch Belehrung und Erkenntnis dessen, was Not thut, zu verbreiten suchen; nicht minder auch den Takt, mit dem sie die starre Vorschrift des Gesetzes den eigentümlichen Verhältnissen des einzelnen Gewerbes anzubequemen, ja selbst ein Auge zuzudrücken wissen, wo sie sehen, dafs wenigstens für den Augenblick eine Abhilfe den Ruin eines auf schwachen Füfsen stehenden kleinen Unternehmens bedeuten würde, dagegen den Ernst und die Strenge, wo es sich um engherzige Knickerei oder um

den allgemeinen Feind, die Macht des Vorurteils und der Trägheit handelt.

Freilich, in bezug auf domestic Workshops leisten sie so viel als gar Nichts. Der Abschnitt § 98 des Gesetzes vom Jahre 1878, welcher bestimmt, dafs wo die Arbeit im Wohnhause nicht ununterbrochen verrichtet werde, und nicht die einzigen oder wichtigsten Mittel zur Existenz biete, keine „domestic Workshop" anzunehmen sei, bietet genug Raum, um Diskussionen über etwaige Verletzung des Hausrechtes möglich zu machen, die die Inspektoren gerne vermeiden, um so mehr, da sie ja, wie gesagt, ohnehin zu thun genug haben.

So müssen die Beamten sich vielfach begnügen, wo ihre Zahl und Kraft zur Durchführung des Gesetzes nicht ausreichen, die einzelnen Industrien nach Möglichkeit zu studieren, die Thatsachen festzustellen und jenes Materiale zu sammeln, das ihre Berichte zu so wichtigen Archiven für die Kenntnis der sozialen Zustände macht.

Der Inspektionsdienst erfordert nach den drei Hauptpunkten des englischen Fabrikgesetzes: „Altersgrenze, Arbeitszeit und sanitäre Vorkehrungen", gesonderte Behandlung.

Auf dem Kontinent, insbesondere in Deutschland und der Schweiz war es der Schulzwang, der es nie zu den grauenhaften Folgen der uneingeschränkten Kinderarbeit kommen liefs, die in England die Veranlassung des Fabrikgesetzes und seiner Weiterentwickelung wurde. Hier aber, wo die Schulpflicht in unserem Sinne erst in den letzten Jahren wirksam zu werden beginnt, mufste das Fabrikgesetz die sogenannten „Erziehungsklauseln" aufnehmen und dem Arbeitgeber selbst wurde die Verantwortlichkeit für ihre strikte Durchführung übertragen. Das Mafs des so Erreichten ist ein für unsere Begriffe ziemlich niedriges, wenn es auch in England mit Recht als ein ungemeiner Fortschritt angesehen wird. Da aber die Aufsicht über die Kinderarbeit hier nicht durch Schulbehörden überflüssig gemacht wird, so bildet sie gerade den schwierigsten und wichtigsten Teil der englischen Inspektion.

Die Kontrolle über das Alter und die Tauglichkeit der Kinder übt der Fabriksarzt, und der Inspektor hat nur zu prüfen, ob dies ordnungsmäfsig geschehen resp. die Unterschrift des Arztes in der Arbeiterliste vorhanden sei. Die in England gesetzliche Grenze von 10 Jahren ist eine entsetzlich niedrige. Findet man auch nicht mehr (zum mindesten in den mir zugänglich gemachten Fabriken) die furchtbaren Zustände, welche die Children Employment Commission noch in den 60er Jahren schildert, so ist es traurig genug, diese „half-

timers", die täglich $4^1/_2$ Stunden oder dreimal wöchentlich 9 Stunden arbeiten dürfen, zu sehen. In ihrer physischen Entwickelung zurückgeblieben, sind sie fast durchwegs kleiner als ihr Geburtsschein erwarten lässt, während die schlaffen Züge, die müden Augen, die wachsgelbe Hautfarbe dem Gesichte einen traurigen, alten Charakter geben. Sieht man sie Mittags die Fabrik verlassen, um den Weg nach Hause, oft stundenweit anzutreten, so begreift man, dafs die Resultate des Halbtagsunterrichtes, zu dem der Arbeitgeber sie nach dem Gesetze verhalten mufs, so unzulängliche sind.

Hat man aber auch seinen Mafsstab für die Altersdiagnose den Verhältnissen in den grofsen Textilbezirken von Lancashire und Yorkshire angepasst, so stöfst man doch auf Kinder, von denen man sagen mufs, sie haben nicht das angegebene Alter. Besonders bei dem Übergang zur vollen Arbeitszeit (mit 14 resp. 13 Jahren) kommen ganz sicher viele Umgehungen vor. Ja, diese meine Überzeugung wurde von den Inspektoren hie und da wenigstens stillschweigend bestätigt. Darüber aber sind Alle einig, dafs die Kontrolle durch die certifying surgeons eine rein formelle ist. Schon der Umstand, dafs dieselben vom Fabrikanten, nicht vom Staate bezahlt werden, dafs sie von der Privatpraxis leben müssen, und ihre Klientel naturgemäfs unter denselben Fabrikanten suchen müssen, macht es ihnen offenbar unbequem, mit der erforderlichen Gründlichkeit vorzugehen und dem Unternehmer etwa Schwierigkeiten zu bereiten. Die Routine thut dann wohl das übrige. So kann es kommen, dafs selbst in industriereichen Bezirken der Inspektor während 10 Jahren nicht ein einzigesmal von einem Falle Kenntnis erhält, wo ein Kind vom Arzte zurückgewiesen worden wäre! Freilich hat der Inspektor das Recht, das Zeugnis zu annullieren, wenn kein Geburtsschein vorliegt; aber erstens ist es peinlich, einen beigeordneten Funktionär zu desavouieren, und zweitens würde sich das noch immer nur auf die Altersgrenze, nicht aber auf die Arbeitstauglichkeit beziehen und so nur eine kleine Anzahl von Fällen remedieren. An diesem einen Beispiele sieht man klar, dafs eine wirksame Kontrolle nur von unabhängigen Beamten geübt werden kann, und dafs eine Teilung der Verantwortlichkeit dazu führt, dafs sie von keinem voll empfunden und getragen wird.

In den „Werkstätten" trägt der Arbeitgeber die Verantwortung für das gesetzmäfsige Alter der beschäftigten Kinder und ist verpflichtet, sich den Geburtsschein zeigen zu lassen. Die Inspektoren nehmen es in diesen Fällen ziemlich leicht, und begnügen sich allgemein mit der Versicherung, dafs der Geburtsschein vorhanden sei.

Von dem Rechte, das der Home Seeretary hat, bei einzelnen Zweigen, Listen der beschäftigten Kinder, und Tauglichkeits-Certifikate, wie sie für Fabriken vorgeschrieben sind, zu verlangen, hat er keinen Gebrauch gemacht. In der That fiele es schwer genug, das durchzuführen, da eine grofse Zahl dieser Kleinmeister weder schreiben noch lesen kann, und es Mühe kostet, sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, wenigstens den „Abstract", den Auszug aus der Fabriksakte, in ihrer Werkstatt aufzuhängen. Sie mit den komplizierten Schreibgeschäften zu behelligen, die in Fabriken gefordert werden, wäre ganz nutzlos. Allerdings hat man dabei den Eindruck, dafs in Werkstätten vielfach Kinder zu früh beschäftigt werden. Um das zu verhindern, würde vor Allem mehr Inspektion gehören und, was noch wichtiger wäre, eine andere Auffassung der Schulpflicht.

Wie bekannt erstreckt sich die Regulierung der Arbeitszeit in England nur auf die Arbeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter (bis zu 18 Jahren); aber ebenso bekannt ist es, dafs diese Beschränkung in England auch vollständig genügt, um auch die erwachsenen Männer gegen Überarbeit zu schützen. Denn Einmal ist ihre Arbeit in vielen und gerade den wichtigsten Industrien von der Hilfsarbeit der Frauen und Kinder abhängig [1]), dann aber sind die erwachsenen Arbeiter, vermöge der grofsartigen Organisation, die sie sich in den Trades Unions gegeben haben, thatsächlich im Stande, dieselbe Beschränkung der Arbeitszeit aufrecht zu erhalten, deren die „protected hands" teilhaftig sind. Darum und nur darum haben, abgesehen von der ersten Sturmperiode der Zehnstundenbewegung, die organisierten Arbeiter nie mehr verlangt als die Arbeitszeit der erwachsenen Männer zu beschränken, so dafs die „Freiheit der Arbeit des Erwachsenen" zu den Ehren eines Prinzips gekommen ist, das in England wie im Auslande häufig genug angerufen wird. Wie wenig es sich aber um ein „Prinzip" handelt, wie sehr dieser Satz im Munde der Arbeiter wenigstens, nur mit der Einschränkung: rebus sic stantibus gemeint ist, zeigt die

1) Die geschützten Arbeiter überwiegen besonders in der Textilindustrie an Zahl: „Nach den Ausweisen von 1847 (unmittelbar nach Annahme des Zehnstundengesetzes) entfielen von der Gesamtzahl der textilen Arbeiter: 544,876, auf die Klasse der jungen Personen und Frauen: 363,796, also über zwei Drittel." Plener l. c. Merkwürdigerweise findet sich in der schweizerischen Textilindustrie nach einer Angabe neuesten Datums fast genau dasselbe Verhältnis: Von einer Gesamtzahl von 85,703 Arbeitern entfallen auf die nach englischem Gesetze geschützten Kategorien (sämtliche Frauen und Männer unter 18 Jahren) 58,214. (Schweizerische Fabrikstatistik etc. auf Grundlage der im Mai 1882 vom eidgenössischen Fabrikinspektorate in den Fabriken der Schweiz vorgenommenen Erhebungen. Bern 1883.)

Thatsache, dafs überall, wo ihre Macht nicht ausreicht, auch das „Prinzip" sie nicht im geringsten hindert, Staatshilfe zu fordern. Als Beispiel genüge der Hinweis auf die wiederholten Petitionen der Zugführer englischer Bahnen, ihre Arbeitszeit zu regeln[1]). Dafs ihnen aber aus der unbeschränkten Frauenarbeit keine Konkurrenz erwachse, die, was sie an Intensität der Arbeit vermissen läfst — an Extensität derselben einbringen kann, daran sind sie natürlich interessiert und daher kommt unter Anderem ihre jährlich wiederholte Forderung nach Vermehrung der Fabrikinspektoren.

Der Beweis dafür, dafs neben dem Fabrikgesetz auch andere Faktoren wirksam sind, darf wohl darin gefunden werden, dafs in vielen und umfassenden Industrien die Arbeitszeit für sämtliche Arbeiter kürzer ist, als sie vom Gesetz für „geschützte Personen" vorgeschrieben ist. Aufser einer grofsen Zahl von Textilfabriken arbeiten z. B. die Glasschleifer und Knopfmacher in Birmingham, die Metallschleifer in Sheffield nur 54 Stunden wöchentlich (während das Gesetz $56^1/_2$ Stunden für Textilfabriken, 60 Stunden für die andern Zweige gestattet) so, dafs thatsächlich der 9stündige Arbeitstag in Kraft ist.

Dafs unter solchen Umständen das Inspektorat oft leichte Arbeit hat, liegt auf der Hand. Jedoch auch hier verdienen Fabriken und Werkstätten gesonderte Betrachtung.

In den Fabriken, besonders den textilen, richten die Inspektoren ihr Augenmerk auf den präzisen Beginn und Schlufs der Arbeit und suchen der beliebten Methode, jedesmal nur einige Minuten abzuzwacken resp. zuzugeben, entgegenzutreten. Da das Glockenzeichen 6mal im Tage ertönt (2 Arbeitspausen), ist es nicht schwer, auf diese Weise täglich $^1/_4$—$^1/_2$ Stunde zu ersparen, was in der Woche leicht 2—3 Stunden ausmachen kann und für den Arbeiter schwer genug ins Gewicht fällt. Allerdings auch für den Fabrikanten, und es ist bezeichnend, dafs dieselben gerade in dieser Beziehung eine scharfe gegenseitige Kontrolle üben und die Inspektoren recht wirksam unterstützen. Immerhin halten es diese für notwendig, gewisse Etablissements gerade am Beginn oder Beschlusse der Arbeit, am Beginne oder Beschlufs der Pausen zu überraschen und sich von der Exaktheit der Einhaltung zu überzeugen. In der Liste der Verurteilungen kann man Fälle finden, wo es sich um Überschreitungen der Arbeitszeit von 10 Minuten und weniger handelt.

Wichtiger als dieser Punkt ist die Überwachung des Schulbesuchs

1) Gustav Cohn, Über internationale Fabrikgesetzgebung; in diesen Jahrbüchern. N. F. III. Bd., 4. und 5. Heft, p. 389.

der „Halbzeitler"; die Revidierung der Schulfrequenzlisten geschieht immer sehr genau und Unregelmäfsigkeiten werden sehr ernst genommen [1]).

Doch sind diese in Fabriken heute schon ziemlich selten, und auch mit diesen so komplizierten Vorschriften haben sich die Fabrikanten ausgesöhnt, obwohl sie ihnen Mühe genug machen. Die einzige Klage, die man häufiger hören kann, ist die der Industriellen aus der Textilbranche, dafs sie nicht wie die andern Fabrikanten für Fälle pressanter Bestellungen Überzeit arbeiten dürfen (48 Tage im Jahre 2 Stunden); eine Klage, die von manchen Inspektoren als eine berechtigte angesehen wird und bei einer etwaigen Revision des Gesetzes wohl berücksichtigt werden dürfte.

Die Sonntagsruhe und der Halbfeiertag am Samstag ist eine nationale Institution geworden, an der zu rütteln Niemandem einfällt. Mit wenigen Ausnahmen schliefsen die Fabriken Samstags sogar schon um 12 Uhr resp. 2 Uhr Nachmittags, d. h. die Abkürzung der Arbeitszeit über das Gesetz hinaus kommt gerade dem Samstag zu statten.

In den Werkstätten ist die Kontrolle der Arbeitszeit bedeutend schwieriger und man nimmt die Überzeugung mit, dafs, wenn das Gesetz eingehalten wird, Sitte und Abneigung der Arbeiter gegen Überzeit das Beste dazuthun. Am schwersten vielleicht fiel die Regelung bei den sogenannten „Saisongeschäften", (besonders der Bekleidungsindustrie, Fabrikation künstlicher Blumen, gewisser Galanterieartikel etc.). Aber gerade da hat die Inspektion einen Triumph gefeiert; die Schilderungen der Schwierigkeiten und ihrer Überwindung, wie man sie in den Berichten [2]) findet, sind durchaus nicht übertrieben. Es ist sogar so weit gekommen, dafs das Publikum selbst Forderungen, die mit der gesetzlichen Arbeitszeit im Widerspruche stehen,

1) Wo viele „Kinder" beschäftigt sind, ist das Führen dieser Bücher keine kleine Arbeit und ich habe in mehreren Fabriken eigens dafür angestellte Beamte gefunden. In einer grofsen Teppichfabrik (John Crossley & Sons in Halifax), die allerdings 500 zu Zeiten auch 700 halftimers beschäftigt, besorgen zwei Bedienstete ausschliefslich dieses Geschäft.

2) Siehe besonders Rep. of the Insp. of Fact. for the half-year ending 30. April 1877, wo die Schwierigkeit gerade dieser Aufgabe ausführlich geschildert wird. Während meiner Anwesenheit in Sheffield machte eben die Verurteilung einer der ersten Damenschneiderinnen viel Aufsehen, die 6 Mädchen 14—15 Stunden im Tage, allerdings nur „ausnahmsweise" beschäftigt hatte. Die im Publikum und in der Presse geäufserte Entrüstung über die Verurteilte zeigte, wie sich der zehnstündige Arbeitstag bereits eingelebt hat.

ebenso wenig stellt, als ob es sich um physisch Unmögliches handeln würde. Dafs der Kampf noch nicht beendet ist, ist sicher und ebenso, dafs noch zahlreiche Übertretungen stattfinden; das sind aber durchwegs Ausnahmen von der Art, die die Regel bestätigen.

Aber eine traurige Nebenwirkung hat die Sache. Je strenger nämlich in den gröfseren Etablissements die Beschränkung der Arbeitszeit durchgeführt wird, umsomehr wird den Arbeitern (und hier handelt es sich hauptsächlich um Frauen) zur Ausführung nach Hause gegeben, und da hört, selbst dort, wo es sich thatsächlich um eine „häusliche Werkstatt" handelt, die Kontrolle, wie gesagt, auf. Mit Sicherheit darf man aber sagen, dafs eine nicht zu ferne Zukunft auch hier Abhilfe schaffen wird. Die Inspektion bereitet auch in dieser Beziehung fernere Schritte der Gesetzgebung vor.

Das Gesetz verlangt in bezug auf die sanitäre Beschaffenheit der Arbeitsräume: Reinlichkeit, Ventilation, „so viel als thunlich"; Verhütung von Überfüllung, Fernhaltung von schädlichen Abflüssen.

In bezug auf den ersten Punkt thut man gut keinen allzustrengen Mafsstab in englische Fabriken mitzubringen. Die Inspektion begnügt sich damit, dafs das gesetzlich geforderte „Weifsen" der Wände (einmal in 14 Monaten) in das Register eingetragen und wohl auch geschehen ist.

Der Situierung und Reinhaltung der Aborte wird schätzenswerte aber lange nicht ausreichende Aufmersamkeit geschenkt. Um Abwässer und deren Unschädlichmachung hat sich der Inspektor als solcher nicht zu kümmern. In wichtigern Fällen zeigt er die Übelstände den Gesundheitsbehörden zur Amtshandlung an.

Die Fürsorge für gesunde Luft bildet eine Hauptaufgabe jeder Inspektion. Der Mafsstab, den die Engländer anlegen, ist kein allzu rigoroser. Er vertraut seinem Geruchsorgan und dies ist ziemlich abgestumpft gegen die Eindrücke, denen es täglich ausgesetzt ist. Hier wenn irgendwo würde man dem Beamten eine etwas gründlichere hygienische Bildung wünschen. Es ist mir vorgekommen, dafs sich ein sonst sehr intelligenter Inspektor vom Fabrikanten überzeugen liefs, die Chlorentwickelung in den Bleichräumen sei ganz unschädlich für die darin beschäftigten Arbeiter, „das seien gerade die gesündesten Kerle"! Aber selbst, wo er einsieht, reinere Luft wäre wünschenswert, macht ihn der weite Spielraum, den ihm das „so viel als thunlich" des Gesetzes läfst, unsicher, und da ihm eine genauere Kenntnis fehlt, so thut er darin eher zu wenig als zu viel. Bei solchen Gelegenheiten hörte ich Inspektoren, die das wohl einsahen, den Wunsch äufsern,

wenigstens dieser Teil ihrer Aufgabe möchte Hygienikern oder Arzten überlassen werden.

Aus diesem Verhältnisse erklärt es sich, dafs der Chief Inspector, um wenigstens für die „Überfüllung der Räume“ mit Arbeitern irgendwie einen Mafsstab zu gewinnen, verordnete, 250 Kubikfufs solle als das Minimum des auf jeden Arbeiter entfallenden Raumes angesehen werden. In der Hand vieler Inspektoren wird diese Richtschnur zur Absurdidät; denn sie halten sich an ein Mafs, das bei geringem Luftwechsel ganz unzureichend, ein nur bei ausgiebiger Ventilation zulässiges Minimum ist, abgesehen davon, dafs die Art der Arbeit (Staubentwickelung etc.) dabei in Betracht kommen mufs.

Ganz anders, viel energischer und zielbewufster tritt der Inspektor auf, wo er sich auf einen bestimmten Abschnitt des Fabrikgesetzes stützen kann, etwa in bezug auf Staubabführung bei Schleifsteinen, oder Verhinderung des Eindringens von Wasserdampf beim Feuchtspinnen u. s. w. In den elendesten, kleinsten Arbeitsräumen der Messerschleifer in Sheffield fehlt nirgends ein gut wirkender Exhaustor, mögen dieselben Werkstätten auch sonst noch so sehr zu bemängeln sein. Mit rühmenswerter Energie wurden auch die Bestimmungen durchgeführt, die sich auf das Arbeitslokal und die Schlafstellen in Bäckereien beziehen. Kurz, was immer das Gesetz ausdrücklich verlangt, wird genau ausgeführt. Die Tendenz der Gesetzgebung geht auch demgemäfs auf eine detailliertere Präzisierung der allgemeinen hygienischen Bestimmungen. So wurde im Sommer 1883 ein Gesetz angenommen, das den Bleiweifsfabriken eine Reihe von hygienischen Mafsnahmen auferlegt und ihren Betrieb von einem Certifikate des Inspektorats, dafs sie den Bedingungen des Gesetzes entsprächen, abhängig macht.

Ähnlich steht es mit der Kontrolle der Mafsnahmen, die Verhütung von Unfällen bezwecken. Hier kommt dem Inspektor allerdings ein Umstand zu Hilfe, dessen Bedeutung nicht hoch genug zu schätzen ist. Die englischen Maschinenfabriken versehen nämlich die von ihnen gelieferten Maschinen meist selbst mit Verdecken u. dergl., und bei der Montierung werden ebenso die erforderlichen Einschirmungen von vornherein angebracht. Auch bei Anlage der Transmissionen werden vorstehende Schraubenköpfe und Keile vermieden, und fällt so eine der wichtigsten Quellen von Unglücksfällen weg. Man wird das umsomehr rühmen müssen, als es immer eine schwere Sache für den Inspektor ist, für jede einzelne Maschine den passenden Schutz auszuwählen und den Fabrikanten Ausgaben aufzuerlegen, deren Zweck

sie nicht immer einsehen wollen. Dafs nun noch immer zu thun übrig bleibt, ist selbstverständlich; aber ebenso, dafs wir es hier mit einem Vorbilde zu thun haben, dessen Nachahmung mit allen Mitteln anzustreben ist.

Im übrigen wird dieser Teil der Inspektion meist recht schematisch abgemacht. Ist die Dampfmaschine bezüglich ihrer Einschirmung in Ordnung befunden, sind Umwehrungen an den Aufzügen vorhanden (wenn sie auch nicht automatisch schliefsen), die wichtigsten Teile der Transmission eingefriedet, so wird das andere nur rasch durchgegangen. Von dem Eingehen ins Detail, das den Vorzug der deutschen und schweizerischen Inspektion bildet, ist selten die Rede[1]), aufser infolge eines Unfalls. Jeder Unfall, der Arbeitsunfähigkeit für mehr als 48 Stunden nach sich zieht, mufs sowohl dem Inspektor als dem certifying surgeon angezeigt werden. Diese Vorschrift wird sehr strenge gehandhabt, und nach jeder eingelaufenen Anzeige eine genaue Untersuchung vorgenommen. In den „Werkstätten" scheint die Meldepflicht noch nicht ganz durchgeführt zu sein; denn die jährlich wachsenden Zahlen, die die Unfallstatistik der Inspektion seit 1879, wo die Werkstätten dem Gesetze unterstellt wurden, aufweist, sind (ähnlich, wie in der Schweiz) sicher nur auf gewissenhaftere Anmeldung zu beziehen [2]).

1) Einen weiteren Beleg für die angeführten Thatsachen bietet ein Vergleich der beiden Werke über „Sicherung der Arbeiter" von Pütsch und Morgenstern (Fabrikinspektor in Leipzig) mit dem magern Inhalte von Thwaite, B. H. Our Factories, Workshops, and Warehouses, their sanitary and fire-resisting arrangements. London 1882.

2) In den Jahresberichten wird die Anzahl sämtlicher Todesfälle und der Verletzungen durch Maschinen veröffentlicht. Das Verwaltungsjahr schliefst mit 31. Oktober; man findet im

Jahre	Unfälle			darunter mit tötlichem Ausgange		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1875	5022	1540	6562	295	22	317
1876	4761	1523	6284	253	7	260
1877	4716	1413	6129	295	16	311
1878	4301	1281	5582	250	13	263
1879	4246	1069	5333	287	19	306
1880	5603	1280	6883	434	21	455
1881	6283	1316	7599	392	17	409
1882	7021	1480	8501	425	19	444

Bis 1879 haben die Unfälle jährlich um ein Erhebliches abgenommen. Zu bedauern ist übrigens, dafs die Inspektion ihr wertvolles Material für die Unfallstatistik nicht besser verwertet, d. h. es mit der Anzahl der beschäftigten Arbeiter, den einzelnen Industriezweigen etc. nicht in Beziehung bringt, zumal kein Staat (aufser etwa Sachsen [1]), und seit kurzem die Schweiz) eine irgendwie brauchbare Statistik besitzt.

Erwähnenswert ist, dafs nach den einstimmigen Aussagen der Inspektoren die Einführung des Haftpflichtgesetzes (Employer Liability Act 1881) höchst günstig auf die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber Schutzvorkehrungen zu treffen, gewirkt hat; die Berufungen an ein Schiedsgericht, wozu der Fabrikant gegen den Auftrag des Inspektors berechtigt ist, sind seitdem viel seltener geworden.

Die englischen Inspektoren besitzen ein viel höheres Ausmafs von Exekutive als ihre Kollegen auf dem Kontinent; während letztere durchgehends nur die Durchführung des Gesetzes durch die Gewerbebehörden zu überwachen haben, steht jenen das Recht zu, selbständig Anordnungen zu treffen und Übertretungen gerichtlich zu verfolgen. Der englische Inspektor tritt vor Gericht als Kläger und Zeuge auf, nachdem er vorher die Zustimmung des Chief-Inspektor zur Erhebung der Anklage eingeholt. Die durch das Gesetz normierten Strafen sind durchgehends Geldbufsen u. z. recht empfindliche. Während in der Schweiz die Strafen sehr niedrige sind und man den Ehrenpunkt in den Vordergrund schiebt, meint man in England, ohne hohe Strafsätze nicht auskommen zu können. Die höchsten Bufsen, im Wiederholungsfalle sogar Gefängnis, treffen Fabrikanten wegen Beschäftigung zu junger Kinder und Verhinderung am Schulbesuch; auch die Eltern können in solchen Fällen vom Inspektor angeklagt werden. Im allgemeinen nimmt die Anzahl der Fälle, die zur gerichtlichen Austragung gebracht werden, jährlich ab. Doch werden noch im letzterschienenen Berichte (Oktober 1881—1882) 648 Personen als angeklagt verzeichnet. Dafs die Namen der straffälligen Personen in den Berichten veröffentlicht werden, ist eine englische Eigentümlichkeit, die die Wirkung der Bufsen wohl verstärken mag.

Man sieht, dafs die Zahl der Unfälle abnimmt bis zum Jahre 1880, in welchem Jahre die Anzeigepflicht für „Werkstätten" wirksam zu werden beginnt, von da an aber in rasch ansteigender Kurve wächst.

1) Laut Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 1. August 1878 sind Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 72 Stunden zur Folge haben, spätestens 4 Tage nach Eintritt des Unfalls und im Falle der Tötung sofort bei der Polizeibehörde und dem Fabrikinspektor zur Anzeige zu bringen.

Auch hier bleibt dem Inspektor ein gewisser Spielraum, der es ihm möglich macht, die Strafe dem einzelnen Falle möglichst anzupassen. Handelt es sich z. B. um Bestrafung eines Arbeitgebers wegen illegaler Beschäftigung von Frauen während der Nacht, so verfällt er in eine Bufse bis zum Ausmafse von 5 L. u. z. für jede einzelne Arbeiterin. Man begreift, wie hoch die Beträge da unter Umständen wachsen können. Nun macht der Inspektor von seinem Rechte Gebrauch, nachdem die Thatsachen gerichtlich festgestellt sind, eine Anzahl der gleichartigen Fälle zurückzuziehen, und den Mann etwa nur wegen eines einzigen Falles verurteilen zu lassen; freilich mufs der Verurteilte die ziemlich hohen Gerichtskosten tragen. Das ist wieder eines der Mittel, wodurch dem Ideale zugestrebt wird, die „hard and fast line", die scharfe Grenzlinie des Gesetzes in eine elastische, den Verhältnissen sich anschmiegende zu verwandeln.

Die schweizerische Fabrikinspektion.[1])

Mit 1. Jänner 1878 trat das „Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken" in Kraft. Bis dahin hatten einige Kantone zum Teil sehr weit gehende Fabrikgesetze (Basel, Glarus, Zürich), mehrere von ihnen hatten sogar eigene Kontrollorgane angestellt, aber der ganze französische und italienische Teil der Schweiz besafs noch gar keine Regulative.

Die Durchführung des Gesetzes obliegt nach Art. 17 den Kantonsregierungen, welche auch zu alljährlichen, ausführlichen Berichten an den Bundesrat über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes und über die Wirkung desselben verpflichtet sind. Der erste

---

1) Trotzdem Prof. G. Cohn wiederholt und in ausgezeichneter Weise die neuere Fabrikgesetzgebung der Schweiz unter mannigfachen Gesichtspunkten in den „Jahrbüchern" besprochen hat, — vgl. insbesondere Band XXXIII, 496, N. F. III, 313 und 596, N. F. V. 444, N. F. VIII, 156 und Supplem. III; für den Rechtszustand der vor der revidierten Bundesverfassung von 1874 herrschte, sei auf die Ausführungen v. Scheels in den „Jahrbüchern" Band XX, 115 hingewiesen —, scheint es uns doch in dem Zusammenhang unserer Darstellung angezeigt, neben die Bilder der ganz verschiedenen englischen und deutschen Einrichtungen das der schweizerischen Verhältnisse zu stellen. Unserer Arbeit würde der charakteristische Abschlufs fehlen, wenn wir nicht wenigstens eine im Hinblick auf die angeführten Schriften kurze Übersicht der schweizerischen Inspektion geben würden, welche letztere in vorzüglicher Weise die Vorzüge der englischen und deutschen vereinigt, während sie deren Fehler zu vermeiden weifs.

dieser Berichte erschien statt 1879 im Dezember 1883, vor wenigen Tagen.[1])

„Der Bundesrat übt die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes aus. Er bezeichnet zu diesem Zwecke ständige Inspektoren und setzt die Pflichten und Befugnisse derselben fest." (Art. 18.) Dies ist die gesetzliche Grundlage der eidgenössischen Fabrikinspektion.

Die kleinen Verhältnisse der Schweiz machen die Organisation der Inspektion naturgemäfs zu einer höchst einfachen. Das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ist in drei Inspektionskreise eingeteilt, deren Aufsicht je einem Beamten obliegt.

Im Jahre 1881 umfafste

der	I. Kreis	1227	Betriebe	mit	ungef. 60 000	Arbeitern
	II. „	263	„	„	„ 8 770	„
	III. „	1050	„	„	„ 50 000	„ [2])

Der Inspektor des II. Kreises hat zugleich die Beaufsichtigung der Kontrollbureaus für Gold und Silberwaren zu versehen, und damit wurde leider mit dem Prinzipe gebrochen, die ungeteilte Arbeitskraft eines Mannes für die Fabrikinspektion zu beanspruchen. Die üblen Folgen davon dürften im nächsten Jahresberichte bereits deutlich werden.

Die 3 Inspektoren stehen im gleichen Range und sind jeder direkt dem schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartement unterstellt. Obwohl also keine bureaukratische Überordnung Statt hat, beherrscht doch die ganze Institution der Geist eines Mannes, des Fabrikinspektors des I. Kreises Fridolin Schuler. Dieser, viele Jahre hindurch Arzt in Mollis, hatte schon im Jahre 1867 die Fabrikinspektion in seinem Heimatskanton Glarus übernommen, und dort, wie die Ausweise über diesen Kanton zeigen, die besten Erfolge erzielt. Als der Bund daran ging, ein Gesetz zu schaffen, war es wieder Schuler, der in erster Linie an der Ausarbeitung desselben mitwirkte, und als es sich darum handelte, das Gesetz durchzuführen,

---

1) Zusammenstellung der Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1878 bis und mit 1882. (Schaffhausen 1883.)

2) Die jetzige Einteilung der Kantone in Inspektionskreise ist folgende:

I. Kreis: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Graubündten.

II. Kreis: Bern, (neuer Kantonsteil), Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf.

III. Kreis: Bern (alter Kantonsteil), Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell, Aargau, Thurgau.

wandte sich die Regierung an ihn, als den einzigen, der im stande sei, mit der nötigen Sachkenntnis einzugreifen. Er bewährte seinen Patriotismus, indem er, seine einträgliche Praxis aufgebend, den Inspektionsdienst übernahm. Es dürfte nicht leicht sein, einen zweiten Mann zu finden, der in so hohem Grade sämtliche Eigenschaften des Wissens wie des Charakter vereinigt, die diese Aufgabe beansprucht. Ein in Deutschland und Österreich wissenschaftlich gebildeter Mediziner, hat er es verstanden, sich sowohl die technischen als besonders die sozialpolitischen Gesichtspunkte zu eigen zu machen, die in Frage kommen und durch welche die Hygiene erst zu einer praktisch verwertbaren Wissenschaft wird. Man merkt seinen Berichten, noch mehr aber seinem Vorgehen bei der Inspektion selbst die strenge Schule des exakten Denkens an; die Vorsicht in seinen Schlüssen, die umsichtige Erwägung aller in betracht kommenden Verhältnisse, machen einzelne seiner Untersuchungen zu kleinen Meisterwerken. Seine Initiative erstreckt sich auf die verschiedensten Gebiete; er hat den Anstofs gegeben zu einer Arbeiterkrankenstatistik, fufsend auf dem Materiale der Krankenkassen; er hat auch die Frage, wie die Arbeiternahrung beschaffen sei und beschaffen sein sollte eingehend behandelt.[1])

Dieser Mann hat nun aus der schweizerischen Fabrikinspektion das gemacht, was sie heute ist: die wirksamste der in Europa bestehenden Einrichtungen dieser Art. Der Einflufs, den ihm sein Wissen und Können giebt, genügt, um seine Kollegen zu veranlassen, nur im Einverständnisse mit ihm vorzugehen, was durch häufige Zusammenkünfte und regen Briefwechsel ermöglicht wird. Beim Antritte des Amtes im Frühjahre 1879 führte er auf einer gemeinschaftlichen Rundreise seine beiden Kollegen in die Methode der Inspektion ein und verschaffte sich zugleich jene Kenntnis der Verhältnisse im ganzen Lande, die ihm jetzt so zu statten kommt. Er ist auch der eigentliche Vertreter und Wortführer der Inspektion gegenüber der Regierung, die seinen Rat selten unbeachtet läfst. So besitzt durch das Vorwiegen dieser Persönlichkeit die schweizerische Inspektion das Wesentliche der Zentralisation, wenn auch die Form dafür fehlt.

Die Inspektoren beziehen einen Jahresgehalt von 6,000 Frs., Diäten im Betrage von 5 Frs. für jeden Reisetag und 7 Frs. für jede auswärts zugebrachte Nacht; aufserdem Ersatz der effektiven Reisekosten.

---

1) Dr. Schuler in Mollis, „Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel etc.“ Zürich 1882.

Die Jahresberichte entsprechen in Form und Einteilung ungefähr den deutschen, sind bei ihrem geringen Umfange aber natürlich übersichtlicher als diese. In dem vorangestellten Berichte Schulers findet man gewöhnlich die Erörterung der prinzipiellen Fragen, die das ganze Gebiet betreffen. Da die Inspektoren durchschnittlich zwei Jahre brauchen, um sämtliche ihnen unterstellten Betriebe je einmal zu begehen, wurde beschlossen, von nun an die Berichte nur in jedem zweiten Jahre erscheinen zu lassen. In den dazwischen liegenden Jahren sollen jetzt die Zusammenstellungen der Kantonsregierungen regelmäfsig erscheinen. Die um 4 Jahre verspätete Veröffentlichung des ersten dieser Regierungsberichte läfst freilich eine solche Regelmäfsigkeit kaum erhoffen.

Die eigentümlichen Zustände der Schweiz kommen auch auf diesem Gebiete zur Geltung. Die industriellen Verhältnisse, um die es sich handelt, gestatten bei ihrer Kleinheit, die oft an die Idylle streift, einen Einblick, der in England und selbst in Deutschland schwer erreichbar ist. Es ist alles, man möchte sagen, durchsichtiger. Das erleichtert die Aufgabe der Inspektion ungemein. Trotz der weiten und beschwerlichen Reisen, die der Inspektor machen mufs, kann er doch seine Aufgabe lückenlos durchführen [1]). Erschwert wird sie ihm aber durch die noch immer sehr weitgehende Autonomie der Kantone, die dem Fabrikgesetz durchaus nicht mit gleicher Sympathie gegenüberstehen. Sämtliche romanische Kantone und einige von den deutschen verhalten sich noch heute ziemlich kühl dagegen, und es erfordert alle Energie von Seite der Inspektion, um die betreffenden Regierungen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu bewegen.

Nach Art. 1 des Gesetzes steht dem Bundesrate die Entscheidung zu, welche Betriebe als „Fabriken" dem Gesetze zu unterstellen sind. Im allgemeinen werden Etablissements mit 6 und mehr Arbeitern als Fabriken angesehen; wo aber weder Kinder beschäftigt werden, noch irgend eine Gefahr für die Gesundheit im Wesen des Betriebes oder in seiner besonderen Gestaltung liegen, wird diese Grenze auf die Zahl von 25 Arbeitern hinaufgeschoben; dabei bestehen noch eine Menge von Ausnahmen [2]). Der Bundesrat entscheidet im einzelnen

1) Im Gegensatz zur deutschen Einrichtung ist den schweizer Inspektoren die Übernahme „von Expertisen in Rechtsfällen" direkt verboten. Circ. d. Bundesrat. vom 28. Okt. 1879.

2) „Mehlmühlen und Bierbrauereien sind nicht „Fabriken", wenn nur erwachsene männliche Arbeiter in denselben beschäftigt sind und in der Regel beim Arbeitsgeber Kost und Logis haben." „Ausrüstereien sind nicht „Fabriken"; Ziegeleien sind nur

Falle erst nach Einholung des Gutachtens der Inspektoren, und so nehmen die letzteren auch einen entscheidenden Einfluſs auf die Ausdehnung des Fabrikgesetzes selbst. Vorderhand ist eine Einbeziehung des eigentlichen handwerksmäſsigen Betriebes nicht in Aussicht genommen. Die Niedrigkeit der Grundrente, selbst in den Städten, die noch immer häufige Verbindung mit Feldbau und Viehzucht, welche beim Kleingewerbe mehr noch als bei der Fabrikbevölkerung vorwaltet, sowie eine Reihe von anderen Umständen, haben es in der Schweiz noch nicht zu einer solchen Zuspitzung der Verhältnisse kommen lassen, die in anderen Ländern gerade das Kleingewerbe in die traurigste Lage gebracht hat. Freilich fehlt es auch hier nicht an argen Miſsständen, aber das Fabrikgesetz ist dehnbar genug, um erforderlichenfalles eingreifen zu können.

So ist also die Zahl der zu inspizierenden Betriebe eine kleine (im Jahre 1881: 2,540) und gründlicher und wiederholter Besuch möglich. Die Kleinheit des Gebietes macht, daſs der Inspektor auch sonst in bezug auf alle Vorkommnisse in den Fabriken auf dem Laufenden bleibt. Er trachtet möglichst unerwartet zu kommen, besucht darum denselben Ort öfter im Jahre und nimmt jedesmal nur einige Betriebe vor; denn die Nachricht von seiner Ankunft verbreitet sich wie ein Lauffeuer und gewisse Gegenmaſsregeln (Entfernung von Kindern u. dgl.) sind rasch getroffen.

Da das Fabrikgesetz auch Vorschriften in bezug auf Lohnabzüge (etwa für Unterstützungs- und Sparkassen) und Bussen enthält, muſs dem Inspektor auch Einsicht in die Bücher der Fabrik möglich sein. Bei dieser Gelegenheit hat er aber auch Gelegenheit, Überschreitungen der Arbeitszeit und sonstige Unregelmäſsigkeiten zu entdecken, die ihm sonst entgehen würden. Bisher ist selbst von den gröſsten Feinden der Inspektoren ihr Vorgehen gerade in diesem heiklen Punkte in keiner Weise bemängelt worden.

Der Inspektor hat nur Ratschläge zu geben, keine Anordnungen zu treffen. Seinen „Ratschlägen“ wird aber meist Folge gegeben, da man einerseits von ihrer Zweckdienlichkeit überzeugt ist, und andererseits weiſs, daſs der Inspektor ihre Ausführung bei der kompetenten Behörde durchzusetzen vermag.

Erwähnenswert ist, daſs die schweizerische Inspektion sich einer Unterstützung von Seite der Arbeiter erfreut, deren Fehlen deutsche und englische Inspektoren sehr empfinden. Das Vertrauen der schwei-

dann „Fabriken“, sofern sie Motoren und eine gröſsere Zahl von Arbeitern verwenden.“ Circular des Bundesrates vom 21. Mai 1880.

zer Arbeiter zu diesen Beamten ist wohl ebenso von der höheren Bildung der ersteren, als von dem offenen Entgegenkommen der letzteren bedingt.

Fabrikgesetze, wie sonstige sozialpolitische Maſsnahmen, können einen zweifachen Charakter haben. Sie sind entweder wesentlich reformierende Maſsregeln, die verbreitete und tiefeingewurzelte Miſsstände zu beheben bestimmt sind: dann wird ihre Durchsetzung und Ausführung nicht ohne Kampf, nicht ohne vielfache Verletzung „erworbener Rechte“ vor sich gehen; ein Bild, wie es der Kampf um die Fabrikgesetzgebung in England bietet. Oder aber, sie haben nur einen längst faktisch bestehenden Zustand rechtlich zu fixieren und Ausnahmen davon zu beseitigen, in welchem Falle das Gesetz zahlreiche Bundesgenossen in den beteiligten Kreisen findet und seine Durchführung wenig Schwierigkeiten zu überwinden hat. Dies ist im wesentlichen in der Schweiz der Fall. Die gesetzlich fixierte Altersgrenze von 14 Jahren entspricht dem seit langer Zeit hoch entwickelten Bildungswesen der führenden Kantone, und in den meisten Industrieen bestand faktisch, in einzelnen Kantonen gesetzlich, schon vor dem Bundesgesetze von 1877, wenn nicht ein 11stündiger, doch ein 12stündiger Normalarbeitstag.

Bezüglich der Altersgrenze haben die Inspektoren leichtes Spiel. Nur in jenen (romanischen) Kantonen, wo der Schulzwang nur bis zum 12. Jahre reicht, bestehen Schwierigkeiten, deren Behebung voraussichtlich im Sinne der Erweiterung der Schulpflicht erfolgen wird.

Nicht so gut steht es freilich mit dem Normalarbeitstag. Hier ist der Widerstand gewisser Industrien unter stillschweigender Gutheiſsung einiger Kantonsregierungen noch nicht ganz überwunden; daſs es aber von Jahr zu Jahr besser wird, davon legen die Inspektionsberichte klares Zeugnis ab. Ja, in dem jüngst erschienenen Berichte der Kantonsregierungen müssen sich diese dazu bequemen, die Durchführbarkeit dieser Maſsregel anzuerkennen; allerdings unter allerlei nur zu sehr der Wirklichkeit entsprechenden Wendungen über „schonende Durchführung“, „nicht allzu rigorose Handhabung“ u. dgl. Diese Bemerkungen dienen nämlich dazu, gewisse, über das Maſs der erlaubten, ja notwendigen Schonung weit hinausgehende Unterlassungssünden zu beschönigen. Es kommt vor, daſs eine Fabrik das ganze Jahr hindurch, abwechselnd mit und ohne obrigkeitliche Bewilligung, Überzeit arbeitet, während ihre kaum eine Wegstunde entfernte Konkurrentin in einem anderen Kantone das Gesetz strenge einzuhalten gezwungen wird. Solchen Dingen gegenüber gehen allerdings die In-

spektoren mit allem Nachdrucke vor; sie urgieren, wenn die Berufung an die lokalen und kantonalen Behörden ohne Wirkung bleibt, die Intervention der Bundesregierung, die dann entschieden eingreift. So gelingt es ihnen, Betrieb um Betrieb dem Gesetze zu unterwerfen, und die Zeit ist nicht ferne, wo das Fabrikgesetz „wirklich zur That und Wahrheit geworden" sein wird; freilich gehören dazu vor allem öftere Besuche, wie die Inspektoren mündlich und schriftlich stets wiederholen. Obwohl es keine Inspektion giebt, deren Werk so vollständig gethan wird, wie das ihre, meinen sie noch immer, dafs ihre Kräfte für die Sache nicht genügen. In der That sind in einigen Gegenden ganz besondere Schwierigkeiten zu überwinden. Wirklich furchtbare Zustände zeigen sich, wo der Kleinbetrieb in die Hausindustrie übergeht, wie grofsenteils in den Stickereibezirken in St. Gallen, Appenzell, Thurgau. Da eine Grenze gezogen werden mufste, bestimmte das Handelsdepartement im Jahre 1880, dafs als „Fabriken" solche Stickereien anzusehen seien, wo mehr als 2 demselben Besitzer gehörige Maschinen in Thätigkeit sind; und da viele Umgehungen stattfanden, wurde im J. 1882 der Zusatz gemacht: „gleichviel, ob diese in einem oder mehreren Gebäuden sich befinden." Aber gerade in den kleinsten Betrieben mit nur einer oder zwei Maschinen kommt die gröbste Ausnutzung der Kinderarbeit, kommt Nachtarbeit in grofser Ausdehnung vor. Die gröfseren Fabrikanten geben zwar an, dafs sie nach Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 oder 13 auf 11 Stunden nicht weniger produzieren als früher, dafs sie aber der Konkurrenz der kleinen Sticker, denen es erlaubt sei, „sich im wörtlichsten Sinne zu Tode zu arbeiten", nicht gewachsen sind. Es wird also hier etwas geschehen müssen; schon signalisiert der mehrerwähnte Bericht der Kantonsregierungen die Gefahr für die Augen der kleinen „Fädler" und schildert drastisch den elenden Zustand der Arbeitslokale dieser armen Sticker. Werden aber diese dem Gesetze unterstellt, dann entsteht ein ungeheuerer Arbeitszuwachs für die Inspektion und eine Vermehrung der Beamten wird unumgänglich sein. Damit liefse sich dann in passendster Weise die Heranbildung eines Stabes von Beamten verbinden, was einen so grofsen Vorzug der englischen Organisation bildet und in dieser Zeitschrift von G. Cohn bereits empfohlen wurde[1]). Der Mangel an geeignetem Nachwuchs ist in Deutschland längst fühlbar, wo jeder neu angestellte Beamte die ganze Summe eigenartiger Erfahrungen neu erwerben mufs und jede Tradition ausgeschlossen ist.

1) N. F. V, 450.

Übrigens konnte ich gerade dort, wo Akkordlohn üblich ist, in der Uhrenindustrie der Westschweiz und in Stickereien (wo nach Anzahl der gemachten Stiche bezahlt wird), den Normalarbeitstag am meisten rühmen hören. Es ging eben damit wie in England; die Leute gewöhnen sich an Ordnung, Einhaltung der Arbeitsstunden, und Arbeiter wie Unternehmer fahren besser dabei. Die ersteren können nicht mehr darauf rechnen, was sie durch „blaumachen" versäumt, in angestrengter Überarbeit wieder hereinzubekommen, und die letzteren sagen, dafs die geleistete Arbeit an Quantität nicht vermindert, an Qualität entschieden besser geworden sei. Einer der bedeutendsten Uhrenfabrikanten der Schweiz in Biel erklärte mir geradezu, dafs der ganze Charakter der dortigen Bevölkerung sich geändert habe; „aus leichtsinnigen, bald ausschweifenden, bald hungernden Menschen, die trotz hoher Löhne nie einen Rappen im Sacke hatten, hat der Normalarbeitstag sparsame, ordentliche Arbeiter gemacht."

Dafs unter dem Einflusse Schulers die Hygiene der Arbeitsräume vernünftig gehandhabt wird, liefs sich erwarten. In der That geschieht darin sehr viel; ein kleines Instrumentarium, das der Inspektor mit sich führt, gestattet ihm, aus Temperatur, Feuchtigkeitsgrad, Kohlensäuregehalt der Luft in den Arbeitsräumen richtigere Schlüsse zu ziehen, als sie das rohe Abschätzen nach subjektiven Eindrücken erlaubt. Sind auch von vornherein in der Schweiz die Verhältnisse besser, da bei der niedrigen Grundrente selten Raummangel herrscht, so hat die Inspektion noch immer genug zu leisten, aber sie leistet es auch!

Der Plan jeder neuanzulegenden Fabrik wird von der Regierung dem Inspektor des Bezirkes eingesendet, der die nötigen Korrekturen vorschlägt. Ich hatte Gelegenheit eine solche neuangelegte Seidenweberei zu besuchen; es war eine wahre Freude zu sehen, wie da mit den einfachsten Mitteln und geringen Kosten etwas wirklich Zweckmäfsiges geschaffen war.

In bezug auf Unfallverhütung und Schutzvorkehrungen ist der Inspektor des III. Kreises, Herr Nüsperli, der seiner Vorbildung nach Mechaniker ist, der eigentliche Fachmann. Besonders rühmenswert erscheint mir die kluge Beschränkung des Vorzuschlagenden auf das durchaus Erprobte, möglichst Einfache und Billige, weiter aber auch das langsame und schrittweise Vorgehen in dieser Beziehung. Es wird nur das Notwendigste gefordert, das aber auch überall; genau umgekehrt wie in Deutschland. Wenn eine Einrichtung als wünschenswert erkannt ist, kann man sicher sein, sie nach 2 Jahren (so

lange dauert längstens ein Inspektionscyclus) in allen dem Gesetze unterstellten Fabriken vorzufinden. Wo sie aber dennoch fehlen, hat der Inspektor das Recht, strenge vorzugehen, denn er hat vorher den Fall genau untersucht und auf seine Besonderheit geprüft.

Die Meldepflicht für „erhebliche Unfälle", die im Gesetze vorgesehen ist, hat der Bundesrat mit Beschluſs vom 6. Jänner 1882 dahin interpretiert, daſs alle Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen bedingen, spätestens am 7. Tage der kompetenten Behörde anzuzeigen seien. Da bis dahin die „Erheblichkeit" der Unfälle dem subjektiven Ermessen der Fabrikanten anheim gegeben war, hat die bis 1882 gesammelte Statistik wenig wertvolles leisten können.

Wünschenswert wäre es, daſs dem Inspektor die Meldungen direkt zukämen und nicht den Umweg durch die kantonalen Behörden machen müſsten. Es vergehen darüber häufig Wochen, ja Monate, und wenn der Inspektor dann an Ort und Stelle kommt, sind die näheren Umstände des Geschehnisses dem sachverständigen Urteile oft nicht mehr zugänglich. Auch sind erfahrungsgemäſs die Arbeitgeber unter dem unmittelbaren Eindrucke eines solchen Unglücksfalls für die Ratschläge des Inspektors empfänglicher als sonst.

Wir haben also in der eidgenössischen Inspektion die einzige derartige Einrichtung vor uns, die voll leistet, was von ihr verlangt wird. Gegenüber den eingehenden Darstellungen der schweizer Fabrikverhältnisse von Prof. G. Cohn, könnte die vorliegende zu rosig gefärbt erscheinen; es ist aber nicht zu vergessen, daſs es meine Aufgabe war, das mit Hülfe der Inspektion thatsächlich Erreichte zu schildern, während Cohns Verdienst darin besteht, die Hindernisse, welche die kantonale Autonomie einer genauen Durchführung des Gesetzes entgegenstellt, dargelegt zu haben. Die Schweiz bietet ebenso einen Beleg dafür, wie schwer es ist und welcher Energie es bedarf, um die zahllosen Hindernisse zu überwinden, die sich der Durchführung des gesetzlichen Maximalarbeitstages entgegenstellen, als dafür, — daſs es möglich ist, sie zu überwinden.

Fassen wir abschlieſsend die Forderungen kurz zusammen, die sich bezüglich der in vorliegendem Aufsatze geschilderten Einrichtungen der verschiedenen Staaten ergeben, so dürfen wir wohl verlangen: für England — mehr Inspektoren; für die Schweiz — Ausdehnung ihrer Wirksamkeit auf alle (auch hausindustriellen) Betriebe; für Deutschland — beides und aufserdem eine gründliche Neuorganisation des ganzen Institutes.